

Sitzungsunterlagen

6. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Ausschusses für
Integration, Soziales, Jugend und
Sport

15.03.2022

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Budget ffb.barrierefrei: Bericht Planungsstand	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2665/2022	5
TOP Ö 3 Bericht aus dem Fachgremium zur Förderung der Stadtgemeinschaft	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2664/2022	9
Leitlinien zur Förderung der Stadtgemeinschaft-final 2664/2022	13
TOP Ö 4 Errichtung esf-geförderte Praxisklasse an der Mittelschule FFB West	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2647/2022	17
TOP Ö 5 Kompetenzzentrum Digitale Schule FFB	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2652/2022	21
Anlage 1 Beschlussvorlage für den Kreistag 2652/2022	29
Anlage 2 Präsentation Kompetenzzentrum Digitale Schule FFB 2652/2022	33
Anlage 3 Geschäftsordnung im Entwurf 2652/2022	45
Anlage 4 Zweckvereinbarung im Entwurf 2652/2022	49
Anlage 5 Vereinssatzung im Entwurf 2652/2022	53
TOP Ö 6 Anliegen Sportbeirat vom 12.07.2021	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2663/2022	57
Anlage 1 und 2 2663/2022	65
Anlage 3 - 6 2663/2022	69

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2665/2022

6. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.		Budget ffb.barrierefrei: Bericht Planungsstand			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	22.02.2022	
Verfasser		Höttl, Doreen	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		Stabsstelle Soziale Angelegenheiten	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Sozia- les, Jugend und Sport		Kenntnisnahme	15.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport nimmt den Sachbericht der Verwaltung zum Projekt „ffb.barrierefrei“ zur Kenntnis.

Referent/in	Best / AG Die Lin		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Im Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport wurde im Jahr 2015 im Rahmen der Beschlüsse zum Projekt „ffb.barrierefrei“ festgelegt, dass einmal im Jahr über den Stand des barrierefreien Umbaus zu berichten ist.

Im Jahr 2021 wurde dann durch den Stadtrat ein Budget in Höhe von 900.000,00€ für das Projekt festgelegt.

In der aktuellen Ausschuss-Sitzung wird über den Stand des barrierefreien Um- und Ausbaus berichtet und über die weiteren Planungen informiert.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2664/2022

6. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.		Bericht aus dem Fachgremium zur Förderung der Stadtgemeinschaft			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:			Erstelldatum	22.02.2022	
Verfasser		Hörtl, Doreen	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		Stabsstelle Soziale Angelegenheiten	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Sozia- les, Jugend und Sport		Kenntnisnahme	15.03.2022	Ö

Anlagen:	Leitlinien zur Förderung der Stadtgemeinschaft
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport nimmt den Sachbericht zur Kenntnis.

Referent/in	Dräxler / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Im Juli 2021 wurden im Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport die Leitlinien zur Förderung der Stadtgemeinschaft beschlossen (Anlage). Diese sind mittlerweile auf der Homepage der Stadt veröffentlicht und für jeden Bürger einsehbar.

Im Zuge der Verabschiedung der Leitlinien wurde ebenfalls beschlossen, ein Fachgremium einzusetzen, welches die Umsetzung der Ziele begleiten soll.

Das Gremium hat sich mittlerweile zweimal in großer Runde getroffen und die Themenbereiche festgelegt, mit denen sich in den kommenden Monaten auseinandergesetzt wird.

Zum Thema „Begegnungsmöglichkeiten“ hat eine Kleingruppe des Fachgremiums noch im Oktober und November 2021 Handlungsziele ausgearbeitet und erste Aktionen geplant.

Der aktuelle Sachstand der Arbeit des Fachgremiums zur Förderung der Stadtgemeinschaft wird in einem 10minütigen Vortrag in der Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport vorgestellt.

Leitlinien zur Förderung der Stadtgemeinschaft

Präambel

Fürstenfeldbruck verbindet

Diese Leitlinien bilden einen verbindlichen Rahmen für die Stadtpolitik und Stadtverwaltung zur Förderung des Zusammenlebens in Fürstenfeldbruck.

Unsere Stadt steht für Toleranz und Vielfalt und fördert sie im Interesse einer tragfähigen Gemeinschaft. Der gesellschaftliche Wandel wird im Sinne eines gleichberechtigten demokratischen Miteinanders zum andauernden Wohl für Mensch und Umwelt in unserer Stadt unterstützt.

Alle Menschen, die in Fürstenfeldbruck leben und für die Fürstenfeldbruck zum Lebensmittelpunkt geworden ist, sollen an der Stadtgemeinschaft teilhaben und sie nach ihren Möglichkeiten mitgestalten können.

1. Leitziele:

Fürstenfeldbruck lebt Vielfalt

Unterschiedliche Wertvorstellungen und Lebensentwürfe bereichern die Stadtgemeinschaft. Jeder, der in unserer Stadt lebt - alteingesessen oder neu hinzugezogen - hat einen Platz und soll sich willkommen fühlen.

Fürstenfeldbruck stellt sich aktiv gegen Rassismus und Diskriminierung. Unsere Stadt soll ein Ort sein, indem jeder, egal welchen Geschlechts, ob alt oder jung, arm oder reich, gesund oder krank die gleichen Chancen hat. Dazu gehört neben präventiven Angeboten auch der Ausgleich von Nachteilen bei persönlichen Beeinträchtigungen.

Unsere Stadt denkt global und setzt sich deshalb für Toleranz, Völkerverständigung und verantwortungsbewusstes, internationales Handeln ein.

Fürstenfeldbruck fördert Kommunikation

Die Kommunikation in unserer Stadt soll respektvoll, offen und verständlich für jeden sein. Sie verbindet und vernetzt, informiert, klärt auf und bildet.

In Fürstenfeldbruck werden Begegnung und zwischenmenschliche Kontakte gefördert, um Menschen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher sozialer Hintergründe zusammenzubringen.

Eine gemeinsame Sprache ist die Basis für Austausch und Verständigung. Aber auch Sprachvielfalt ist eine Kompetenz. Daher erfolgt neben der Förderung der gemeinsamen Sprache auch die Anerkennung anderer Sprachen.

Fürstenfeldbruck stärkt Wissensvermittlung

Wissen fördert Verständnis und befähigt zum mündigen Handeln. Deshalb fördern Stadtpolitik und Stadtverwaltung den barrierefreien Zugang zu für die Stadtgesellschaft relevanten Informationen.

Fürstenfeldbruck soll ein Ort sein, wo soziale Strukturen gestärkt und lokale Netzwerke sichtbar gemacht werden. Die Wissenskultur wird in der Stadt aktiv weiter entwickelt, Bildungschancen werden verbessert und die Motivationskultur gefördert.

Unsere Stadt hat Geschichte. Deshalb ist die Andenkenkultur eine der Wurzeln unserer Stadtgemeinschaft und ein Bestandteil der gemeinsamen Ethik.

Fürstenfeldbruck fördert Engagement

Fürstenfeldbruck bietet jedem die Möglichkeit, sich einzubringen. Jede Meinung ist wichtig, weshalb Teilhabe und Bürgerbeteiligung innerhalb der Stadt aktiv ermöglicht werden.

Die Stadt soll mit Blick auf die Leitlinien gemeinsam fortentwickelt werden. Dazu zählen auch Maßnahmen zur weiteren interkulturellen Öffnung der

Stadtverwaltung, die Stärkung und Wertschätzung des Engagements von Zuwanderern oder die Förderung der jungen Generation.

Der erstrebenswerte Zustand durch die Partizipation aller Bewohnerinnen und Bewohner ist das Entstehen eines „Wir-Gefühls“.

2. Das Entwickeln von Handlungszielen:

Um die Leitziele in die Praxis umzusetzen, wird ein Fachgremium gebildet, das sich gezielt und kontinuierlich mit der Thematik auseinandersetzt, Bedarfe eruiert, Betroffene einbindet und gemeinsam mit den jeweiligen Anspruchsgruppen themenorientiert Handlungsziele entwickelt und Umsetzungsempfehlungen erarbeitet.

Diese werden der Stadtpolitik zur Kenntnis und ggf. Entscheidung (bei Finanzierungsbedarf über das Budget der Förderrichtlinien Soziales hinaus) vorgelegt.

Das Fachgremium besteht aus jeweils einem Vertreter / einer Vertreterin:

- Stadtrat Sozialreferent/-in, Integrationsreferent/-in, Jugendreferent-in
- Verwaltung Soziale Angelegenheiten
- Je Moscheen und Kirchen
- Seniorenbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung, Stadtjugendrat, Sportbeirat
- AK Soziales Praktiker

Expertinnen und Experten können jederzeit hinzu gezogen werden. Die Arbeitsweise des Gremiums (Zeit, Dauer, Möglichkeit der Kleingruppenarbeit) legen die Mitglieder jeweils angepasst an das Thema fest.

Anliegen, Anregungen können von jedem Bürger eingereicht werden, und zwar bei jedem Mitglied der Steuergruppe bzw. im Rathaus.

Zuständige Referenten können im Auftrag der Steuergruppe Anträge im Stadtrat stellen.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2647/2022

6. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.		Errichtung esf-geförderte Praxisklasse an der Mittelschule FFB West			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		SG 52 Pa	Erstelldatum	07.02.2022	
Verfasser		Paluca, Nikoll	Zuständiges Amt	Amt 5	
Sachgebiet		52 Schulwesen, Mittagsbetreuung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport		Entscheidung	15.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport beschließt die Errichtung der esf-geförderten Praxisklasse an der Mittelschule Fürstenfeldbruck West ab dem kommenden Schuljahr 2022/2023.

Gegebenenfalls notwendige Haushaltsmittel außerhalb der Fehlbedarfsfinanzierung sind bereitzustellen.

Referent/in	Klehmet, Dr. / BB		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja		4.500 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja		4.500 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				4.500 €	
Folgekosten	Jährlich				4.500 €

Sachvortrag:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus fördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Errichtung sog. „ESF-geförderter Praxisklassen an Mittelschulen“.

Die Praxisklasse ist ein Modell der Förderung von Schülerinnen und Schülern der Mittelschulen mit ausgeprägten Lern- und Leistungsrückständen. Schülerinnen und Schüler, die - im letzten oder vorletzten Schulbesuchsjahr stehen werden im Lernen und im praktischen Bereich gezielt gefördert. Sie werden zu einer positiven Lern- und Arbeitshaltung geführt und durch die Kooperation mit Wirtschaft und Betrieben (Praktika) in das Berufsleben begleitet.

Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler in Kooperation mit außerschulischen Partnern (Wirtschaft, Berufsberatung, Berufsförderung, Bildungsträger, Berufsschule, Jugendhilfe etc.) und durch einen auf die Leistungsmöglichkeiten dieser Schülerinnen und Schüler abgestimmten Unterricht

- in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stabilisieren,
- Defizite im Bereich der Kulturtechniken zu beheben,
- Grundwissen und Grundfertigkeiten vor allem in Deutsch und Mathematik zu festigen

und sie so zu einem erfolgreichen Schulabschluss sowie auf einen guten Weg in Ausbildung und Berufsleben zu führen.

Durch mehrere Wochen Praktika, verteilt über das gesamte Schuljahr, werden die Schülerinnen und Schüler an eine Ausbildung herangeführt und gut darauf vorbereitet. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Praxisklassen stehen als Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrer und Ausbildungsbetriebe zur Verfügung. Sie leisten die notwendige flankierende sozialpädagogische Betreuung und Hilfe für alle Schülerinnen und Schüler der Praxisklassen.

Zuwendungsempfänger sind die Schulaufwandsträger öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine Praxisklasse bestehen bzw. gebildet werden.
2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung des Staatlichen Schulamts an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.
3. In eine Praxisklasse werden nach Entscheidung durch das jeweils örtlich zuständige Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der pädagogischen Beurteilung durch die Schule Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die - im letzten oder vorletzten Schulbesuchsjahr stehen und - große Lern- und Leistungsrückstände aufweisen.
4. Die Praxisklasse muss folgende Elemente enthalten:
 - Unterricht durch eine Lehrkraft gemäß Stundentafel für die Praxisklassen
 - Praxistage gemäß Stundentafel für die Praxisklassen

- Sozialpädagogische Betreuung durch eine geeignete Kraft
- Berufsberatung auf der Grundlage der §§ 30 und 33 SGB III

5. Zur Bildung einer Praxisklasse sind mindestens 13 Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Der Umfang für die sozialpädagogische Betreuung der Praxisklasse liegt in Abstimmung der Mittelschule West bei rund 30 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) pro Schulwoche. Das entspricht einer Teilzeitstelle mit 19,5 Wochenstunden und einem geschätzten Jahresarbeitgeberbrutto in Höhe von ca. 38.000,- €.

Art und Höhe der Förderung

Es werden bis zu 33.500 € als Fehlbedarfsfinanzierung je Praxisklasse und Schuljahr gewährt. Die restliche Finanzierung müsste die Stadt Fürstenfeldbruck übernehmen.

Die Mittelschule Fürstenfeldbruck West an der Abt-Anselm-Straße 12 hat ein pädagogisches Konzept zur Durchführung der Praxisklasse für Schülerinnen und Schüler im letzten Besuchsjahr erstellt. Die Genehmigung der Praxisklasse durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird derzeit eingeholt. Mit der Genehmigung ist zu rechnen.

Die Praxisklasse steht allen Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtgebiet Fürstenfeldbruck (Mittelschulverbund Mittelschule Nord und Mittelschule West) offen.

Für die Durchführung des Projekts kann die Stadt Fürstenfeldbruck entweder selbst als Kooperationspartner der Schule fungieren und eigenes Personal für die sozialpädagogische Betreuung anstellen oder einen externen Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts beauftragen. Die Stadt Fürstenfeldbruck beabsichtigt die Kooperationspartnerschaft für die sozialpädagogische Betreuung der Praxisklasse förder- und vergaberechtskonform für das kommende Schuljahr 2022/2023 auszu-schreiben. Der Kooperationspartner stellt das erforderliche und qualifizierte Personal an und führt die sozialpädagogische Betreuung der Kinder in der Praxisklasse in Kooperation mit der Schule durch. Das Projekt wird aufgrund der aktuellen Programmdauer bis zum Schuljahresende 2022/2023 zunächst auch nur für das kommende Schuljahr 2022/2023 ausgeschrieben.

Der Antrag auf Förderung der Praxisklasse aus Mitteln des ESF-Programms ist durch die Stadt Fürstenfeldbruck bei der zuständigen Regierung von Niederbayern bis 15.10.2022 zu stellen.

Bei Weiterführung des Projekts aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie anderer Förderprogramme im möglichst gleichen Umfang soll die Praxisklasse über das Schuljahr 2022/2023 hinaus fortgeführt werden.

Die Stadt Fürstenfeldbruck nimmt bereits als Zuwendungsempfänger bei der esf-geförderten Deutschklasse im gebundenen Ganztags an der Grundschule Fürstenfeldbruck Mitte teil und ist insofern erfahren in der Umsetzung solcher Projekte.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2652/2022

6. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sach-antragsnr.		Kompetenzzentrum Digitale Schule FFB				
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		SG 52 Pa	Erstelldatum		10.02.2022	
Verfasser		Paluca, Nikoll	Zuständiges Amt		Amt 5	
Sachgebiet		52 Schulwesen, Mittagsbetreuung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:			
Beratungsfolge			Zuständigkeit		Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport		Entscheidung		15.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport beschließt, dass die Stadt Fürstenfeldbruck die Zweckvereinbarung zur Digitalisierung der Schulen im Landkreis Fürstenfeldbruck mit dem Landkreis Fürstenfeldbruck zunächst nicht abschließt und somit dem Verein Digitale Schule FFB e. V. nicht beitrifft.

Bei späteren sich ergebenden Vorteilen für die Stadt Fürstenfeldbruck und deren Grund- und Mittelschulen wird erneut im Ausschuss Integration, Soziales, Jugend und Sport über dieses Thema berichtet mit der Zielsetzung, nachträglich die Zweckvereinbarung abzuschließen und dem Verein beizutreten.

Referent/in	Klehmet, Dr. / BB		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Nein	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja	36.000 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				108.000 €
Folgekosten	Jährlich			36.000 €

Sachvortrag:**Aktuelle Situation:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 einen Grundsatzbeschluss zur Digitalisierung der Grund- und Mittelschulen in städtischer Sachaufwandsträgerschaft gefasst (Beschlussvorlage Nr. 1832/2019). Die im Beschluss gefassten und nachfolgend aufgelisteten Eckpunkte sind in den beiden vergangenen Jahren 2020 und 2021 mit sehr hohem personellen und finanziellen Aufwand zügig umgesetzt worden.

Ausstattung von vier Grund- und zwei Mittelschulen:

- Anbindung mit Glasfaser (Breitband)
- Realisierung der notwendigen Infrastruktur (Strom, LAN, HDMI, USB)
- Installation Netzwerk inkl. WLAN-Ausleuchtung der Schulgebäude
- Ausstattung der Klassenzimmer und Fachräume mit
 - Whiteboard und integrierten interaktiven Beamer und Soundsystem (Grundschulen),
 - Beamer und Soundsystem (Mittelschule),
 - mobilem Medienwagen (Notebook, Beamer, Soundsystem),
 - lokalem Lehrerarbeitsplatz (PC, Monitor, Tastatur, Maus),
 - Webcam
 - Dokumentenkamera
- Tablets (Apple iPad) für Grundschüler
- Tablets (Microsoft Surface) für Mittelschüler
- Neuausstattung Computerraum für Mittelschüler
- Notebooks als Dienstgeräte für alle Lehrkräfte mit Bedarf

Die Gesamtkosten (ohne Kosten für Wartung und Pflege und ohne Folgekosten) liegen bei rund 1.680.000,- €; die zu erwartenden Förderung liegen insgesamt bei rund 1.215.000,- €.

Für die Wartung und Pflege der Hardware und der Software der IT-Ausstattung an den Grund- und Mittelschulen wurde eine IT-Fachkraft in Vollzeit zum 01.07.2021 eingestellt. Die IT-Fachkraft ist auch zentrale Ansprechperson für alle Schulen in sämtlichen Angelegenheiten die digitale Ausstattung betreffend. Zusätzlich setzt die Stadt Fürstenfeldbruck für Wartung und Pflege auch externe Dienstleister ein, bspw. für den verwaltungstechnischen Bereich oder bei speziellen Softwarelösungen für den digitalen Unterricht. Die jährlichen Kosten (Personalkosten und Kosten für externe Dienstleister) belaufen sich auf rund 90.000,- €.

Inzwischen haben sich Bund und Länder entschlossen, durch zusätzliche Finanzhilfen die Förderung von professionellen Strukturen zur Administration (Wartung und Pflege von IT an den Schulen) zu unterstützen. Dies betrifft sowohl Personalkosten als auch Kosten für externe Dienstleister. Das sog. Adminbudget des Bundes und des Freistaats Bayern hat jeweils eine Laufzeit bis in das Jahr 2024. Innerhalb dieses gesamten Förderzeitraums kann die Stadt Fürstenfeldbruck für die Wartung und Pflege der IT an den Grund- und Mittelschulen nach aktuellem Stand schätzungsweise bis zu 190.000,- € an Fördermittel abrufen.

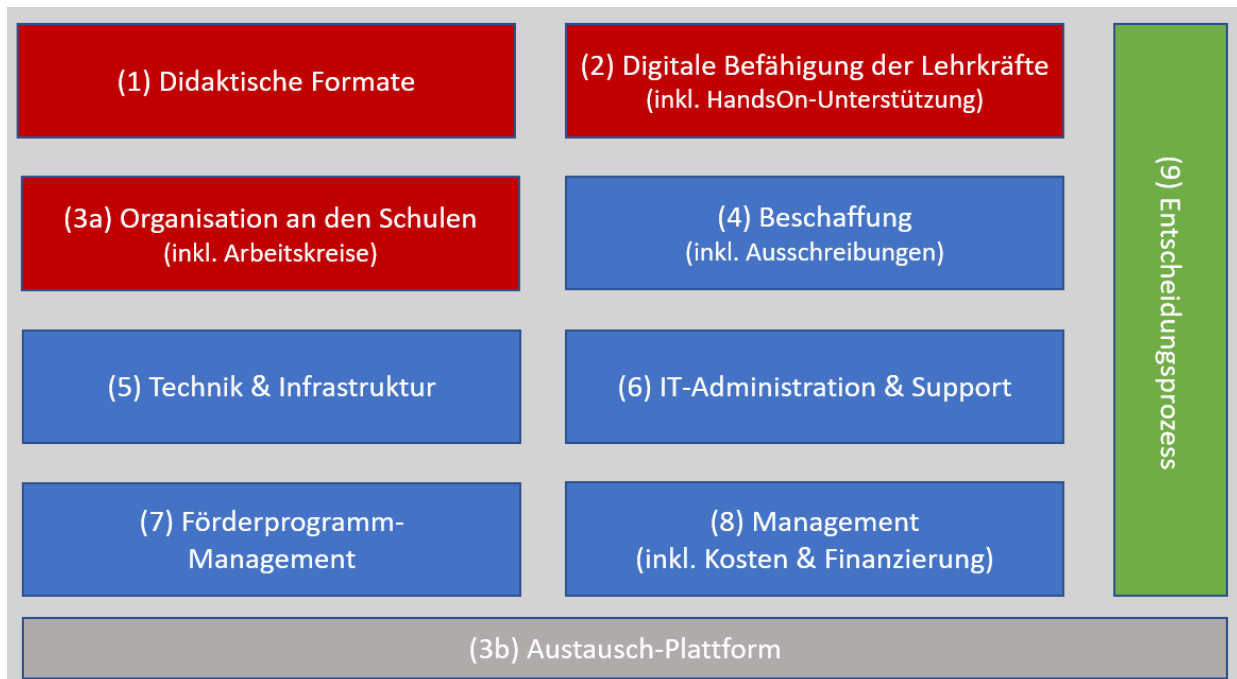
Kompetenzzentrum Digitale Schule FFB:

Auf Initiative der Vorstandschaft des Kreisverbands Fürstenfeldbruck des Bayerischen Gemeindetags wurde vorgeschlagen, dass die Städte und Gemeinden im Landkreis als Sachaufwandsträger für die Grund- und Mittelschulen eng zusammenarbeiten.

Um eine im Landkreis flächendeckende Beratungskompetenz zu realisieren, soll eine eigene Organisation für diese Ziele gegründet werden. Ziel dieser Organisation soll sein, eine gleichwertige Qualität von Ausstattung und digitaler Kompetenz an allen Schulen im Landkreis Fürstenfeldbruck zu erreichen.

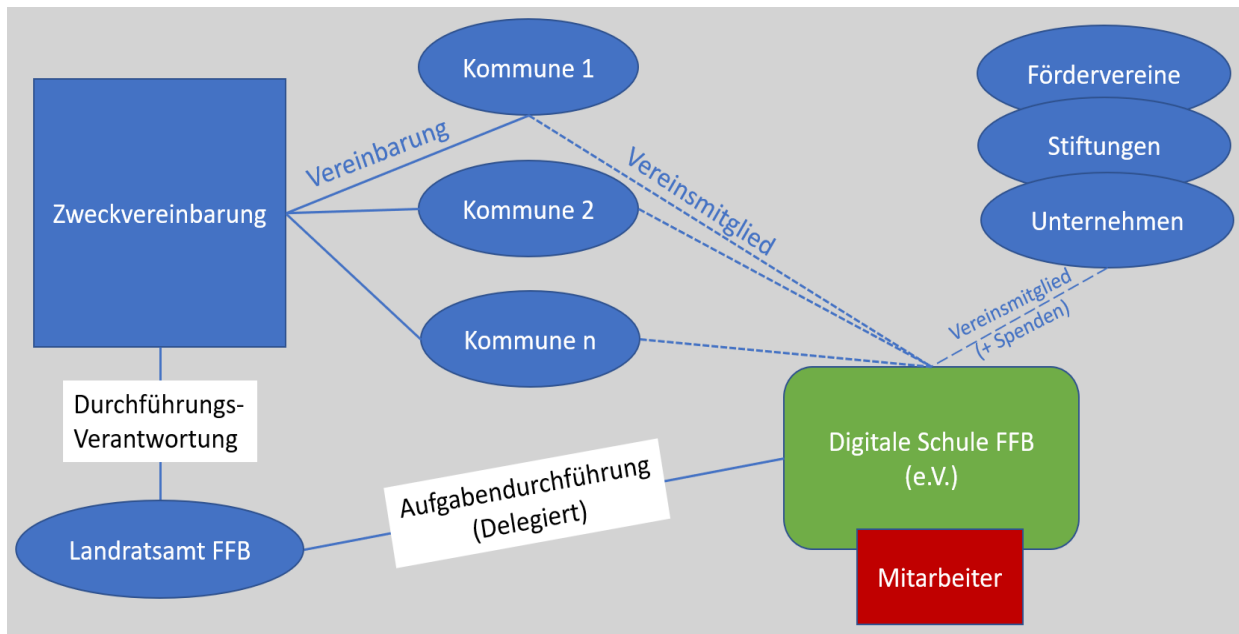
Aufgabe des neuen Kompetenzzentrums wird die ganzheitliche Unterstützung aller Schulen und Sachaufwandsträger bei der Digitalisierung sein. Hierbei geht es neben konzeptioneller und technischer Unterstützung auch um mediendidaktische Inhalte sowie um organisatorische Leistungen.

Die genauen Themenfelder sehen wie folgt aus:



Das Kompetenzzentrum wird in Form des Vereins "Digitale Schule FFB e.V." sowie mit einer entsprechenden Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden (Sachaufwandsträgern) in die Praxis umgesetzt. Das Gründungsteam arbeitet derzeit v.a. an organisatorischen und personellen Themen.

Die folgende Grafik zeigt die geplante Organisations- und Vertragsstruktur:



Der auf Basis des Aufgabenkataloges kalkulierte Finanzbedarf beläuft sich auf ca. 1,5 Mio. € für die Laufzeit von 3 Jahren. Dies entspricht einem jährlichen Finanzbedarf von 500.000 €. Daraus ergibt sich ein jährlicher Anteil der Sachaufwandsträger von 18 € pro Schülerin und Schüler pro Jahr.

In den Grund- und Mittelschulen in städtischer Sachaufwandsträgerschaft werden derzeit rund 2.000 Schülerinnen und Schüler beschult. Der zu leistende Investitionsanteil der Stadt Fürstenfeldbruck läge jährlich bei rund 36.000 € (insg. 108.000 €).

Um den kompletten Support des Kompetenzzentrums für die Stadt Fürstenfeldbruck und deren Grund- und Mittelschulen erhalten zu können, müsste die Stadt Fürstenfeldbruck zunächst die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis abschließen, die in der Zweckvereinbarung definierten Aufgaben an den Landkreis abgeben und automatisch dem Verein beitreten. Die Satzung des Vereins liegt bereits im Entwurf vor; die Vereinsmitglieder geben sich anschließend eine Geschäftsordnung. Das würde u. a. bedeuten, dass die Stadt Fürstenfeldbruck ihre Kompetenzen im Bereich der weiter oben beschriebenen Themenfelder an den Verein abtritt.

Folgende Anlagen mit weiteren Informationen sind beigelegt:

- Beschlussvorlage für den Kreistag (Anlage 1)
- Präsentation Kompetenzzentrum Digitale Schule FFB (Anlage 2)
- Geschäftsordnung im Entwurf (Anlage 3)
- Zweckvereinbarung im Entwurf (Anlage 4)
- Vereinssatzung im Entwurf (Anlage 5)

Sichtweise der Stadtverwaltung:

Die Corona-Pandemie und das damit verbundene Home-Schooling haben in den vergangenen Monaten noch einmal verdeutlicht, wie wichtig die Digitalisierung der Schulen ist.

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat in ihrem Zuständigkeitsbereich aus Mitteln des Bundes und des Freistaats Bayern, aber auch aus nicht unerheblichen eigenen Mitteln zur Ausstattung der Grund- und Mittelschulen mit IT-Geräten inkl. der notwendigen Infrastruktur beigetragen.

Darüber hinaus hat die Stadt Fürstenfeldbruck wesentlich der zum damaligen Stand nicht förderfähigen Kosten für Wartung und Pflege eigene personelle und finanzielle Mittel aufgebracht und die erforderlichen Ressourcen für die Sicherstellung des Betriebs digitaler Medien bereitgestellt.

Neben der primären Aufgabe der Stadt Fürstenfeldbruck, die Schulen mit bedarfsgerechter IT auszustatten, hat die Stadt Fürstenfeldbruck auf eigene Kosten das Schulpersonal in die neue IT-Technik eingewiesen und technische sowie pädagogische Schulungen durchgeführt. Mit allen Schulen in städtischer Sachaufwandsträgerschaft, insbesondere mit den an den Schulen vorhandenen Systembetreuerinnen und Systembetreuern wurden einheitliche, eng zusammenarbeitende Arbeitsprozesse eingeführt, um zum einen den Support der Stadt Fürstenfeldbruck schneller bereitstellen zu können und zum anderen den Informationsaustausch (Netzwerk) unter den Grund- und Mittelschulen zu intensivieren sowie die Digitalisierung der Grund- und Mittelschulen stetig bedarfsgerecht zu entwickeln. Damit sind die grundlegenden Voraussetzungen für den Einsatz digitaler Medien an den Schulen geschaffen.

Der Freistaat Bayern, als Dienstherr für das Schulpersonal bietet gezielte Schulungen und Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Medien an den Schulen. Zudem sind entsprechende Anlaufstellen für Grund- und Mittelschulen zum Thema Medieneinsatz und –pädagogik vorhanden. Nach Auskunft des Schulamtes Fürstenfeldbruck sind diese in staatlicher Zuständigkeit zur Verfügung gestellten Angebote in ausreichendem Maße vorhanden. Die didaktische Schulung und Fortbildung des Lehrpersonals ist alleinige Aufgabe des Freistaats Bayern. Für dieses umfangreiche Fortbildungsangebot des Freistaates für das Lehrpersonal fallen keine Kosten für die Stadt Fürstenfeldbruck an.

Das noch zu gründende Kompetenzzentrum Digitale Schule FFB stellt ausschließlich eine beratende Funktion für alle Sachaufwandsträger und Schulen dar. Sie gibt u. a. Hilfestellungen zum Einsatz bedarfsgerechter Hardware an den Schulen. Die eigentliche Ausschreibung und Beschaffung sowie Finanzierung obliegt nach wie vor der jeweiligen Kommune. Allerdings gibt die Stadt Fürstenfeldbruck als Sachaufwandsträgerin bei der weiteren Entwicklung des Einsatzes digitaler Medien entscheidende Kompetenzen und damit Befugnisse an den Verein ab.

Aus Sicht der Stadtverwaltung sind gemessen an der aktuellen Situation derzeit alle notwendigen Ressourcen für den Einsatz digitaler Medien an den Grund- und Mittelschulen in städtischer Sachaufwandsträgerschaft geschaffen worden. Die Medienkonzepte der Schulen, welche Grundlage für den didaktischen Einsatz und die Ausstattung mit digitalen Medien sind, werden gemeinsam mit der Stadtverwaltung fortgeschrieben. Die Beschaffung der IT-Ausstattung erfolgt durch die Stadtverwaltung.

Eine zentrale Vergabestelle ist vorhanden. Die Wartung und Pflege der IT-Ausstattung ist durch die eingestellte IT-Fachkraft sowie den Einsatz externer Dienstleister sichergestellt. Das Abrufen der Fördermittel läuft ebenfalls reibungslos.

Pädagogische Angebote für das zu unterrichtende Schulpersonal im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Medien fallen nicht unter den Zuständigkeitsbereich der Kommunen; sie sind explizit und ausschließlich staatliche Aufgabe.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Ansprechpartnerin im Landratsamt Fürstentfeldbruck für die Gründung des Kompetenzzentrums Digitale Schule FFB ist ein nachträglicher Beitritt (Zweckvereinbarung und Verein) grundsätzlich möglich; ein Beitritt zu anderen finanziellen Konditionen dagegen nicht.

Angesichts dieser Situation ist für die Stadt Fürstentfeldbruck aktuell kein Vorteil in Bezug auf den Beitritt zu diesem Verein erkennbar. Vielmehr steht zu befürchten, dass Parallelstrukturen geschaffen werden. Einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von ca. 36.000 € für Beratungsleistungen zu erbringen, welche aktuell nicht benötigt werden oder staatliche Aufgabe sind, hält die Stadtverwaltung für nicht wirtschaftlich. Daher schlägt die Stadtverwaltung vor, zunächst die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis nicht abzuschließen und dem Verein nicht beizutreten. Sollten sich für die Stadt Fürstentfeldbruck und die Fürstentfeldbrucker Grund- und Mittelschulen in naher Zukunft erkennbare Vorteile bei einem Beitritt in den Verein ergeben, kann die Stadt Fürstentfeldbruck dem Verein im Nachhinein immer noch kurzfristig beitreten.

Insofern kommt die Stadtverwaltung zu obigem Beschlussvorschlag.

Digitales Kompetenzzentrum FFB für Schulen

Anlage(n):

Kurzpräsentation - Anlage 1

Leistungskatalog - Anlage 2

Der Kreistag stimmt der Gründung eines „Digitalen Kompetenzzentrums FFB“ (wie in Punkten 3/4 dargestellt) zuzustimmen.

Kurze Problembeschreibung und Begründung

1. Ist-Situation / Vortrag

Die Kommunen und ihre Schulen stehen vor weitreichenden Herausforderungen bei der Umsetzung der Digitalisierung des Bildungswesens. Hauptfragestellungen sind, wie IT-Infrastruktur, IT-Ausstattung, IT-Service und IT-Support effizient organisiert und ausgebaut werden können sowie sich IT-Technik und Medienpädagogik bzw. -didaktik sinnhaft integrieren lassen.

Förderprogramme und Beschaffung:

Die Vielzahl an Investitions-Förderprogrammen (Bayern Digital II, Digitalpakt Schule, Sonderbudget Leihgeräte und Lehrerdienstgeräte, BayARN I und II) führt zu komplexen Aufgabenstellungen. Da bislang jede Kommune alle Programme einzeln durchdringen und förderrechtliche Unklarheiten sowie Abwicklung selbst klären muss, entsteht großer Parallel-Aufwand und doppelte Ressourcen-Not. Zudem ist es aufgrund Single-Lösungen nicht möglich, durch geschickte Beschaffung Synergieeffekte und Kostenersparnis zu nutzen.

Medienkonzept:

Basis der Förderung schulischer IT-Infrastruktur und Medien-Ausstattung ist ein Medienkonzept. Die Medienkonzepte der Schulen sind in Art und Umfang ziemlich unterschiedlich. In manchen Fällen ähneln sie nur einem Ausstattungskatalog, der didaktische und lehrplanbezogene Umsetzungskomponenten nur nachrangig betrachtet.

Technik:

Heterogene IT-Infrastrukturen und IT-Ausstattung sowie kleinteilige IT-Betriebsumfelder an den Schulen beanspruchen unnötige Ressourcen der Sachaufwandsträger und sind in dem benötigten Maße auch von der Systembetreuung an den Schulen zeitlich nicht zu leisten. Einzig der Landkreis Fürstenfeldbruck betreibt ein schulbezogenes Konzept zur digitalen Ausstattung und zum IT-Betrieb der weiterführenden Schulen. Dies fehlt jedoch bislang v.a. für die Grund- und Mittelschulen, die von den kreiseigenen Kommunen allein zu tragen sind. Synergie-, Learning- und Skaleneffekte können nicht genutzt werden.

Fazit:

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass vorhandene Institutionen und Beratungsmöglichkeiten nicht ausreichen, die Digitalisierung in den Schulen konsequent, nachhaltig und flächendeckend voranzubringen.

2. Zielstellung

Wir stehen in der Verantwortung unsere Kinder und Jugendlichen auf die digitale Welt von morgen vorzubereiten.

Daher müssen die Schulen und Sachaufwandsträger im Landkreis bei der Digitalisierung der Schulen bestmöglich unterstützt werden, um voneinander und miteinander zu profitieren. Zudem sollte eine Chancengleichheit in Technikausstattung und digitalem Wissen für alle Schülerinnen und Schülern angestrebt werden.

Das erreichen wir durch die **Einrichtung eines Kompetenzzentrums „Digitale Schule FFB“, getragen von den Kommunen des Landkreises Fürstentum Bielefeld**.

Durch Bündelung und Spezialisierung erreichen wir, dass Ergebnisse

- schneller
- kostengünstiger
- und wirkungsvoller

bei den Schülern*innen und Lehrkräften ankommen.

Die wesentlichen Ziele und Eckdaten im Detail:

- Das Kompetenzzentrum ist erster Ansprechpartner beim Thema Digitalisierung in den Schulen und bietet Unterstützung bei konkreten Fragen zur Digitalisierung.
- Es berät ganzheitlich auf allen Ebenen des digitalen Schulhauses, insbesondere Prozesse, Technik & Infrastruktur und zeigt konkrete Anwendungsmöglichkeiten auf.
- Ressourcen, Erfahrungen und Kompetenzen werden gebündelt und allen Schulen und Sachaufwandsträgern gleichermaßen zur Verfügung gestellt. Dadurch entstehen Synergien u.a. bei Konzepten, Beschaffung, Förderprogrammen, Implementierung, Organisation, Verwaltung, IT-Betrieb, Fortbildung und Nutzung.
- Das Kompetenzzentrum stellt zusätzlich Kompetenzen und Ressourcen zum gemeinsamen Lösen aktueller Herausforderungen in der Praxis zur Verfügung, beispielsweise die Begleitung von Organisation und Rollout vor Ort sowie deren professionelle Umsetzung.
- Es organisiert den engen Kontakt und Austausch mit den Schulen und Sachaufwandsträgern unter Einbezug der Schulaufsichtsbehörden.

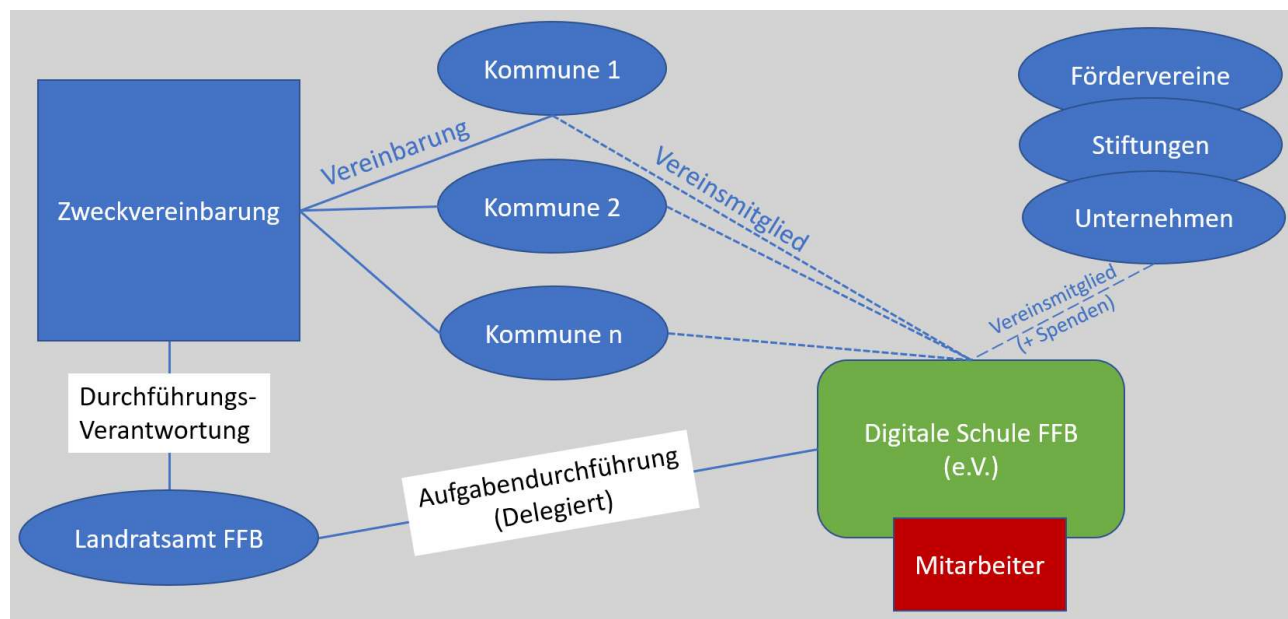
3. Umsetzung

3.1 Konkretes Vorgehen

- Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Kommunen bzw. der Schulverbände des Landkreises Fürstentum Bielefeld unter Führung des Landkreises.
- Gründung des Vereins „Digitale Schule FFB e.V.“ - bestehend aus Mitgliedern der Kommunen des Landkreises.
- Übertragung der Aufgaben aus der Zweckvereinbarung zur Durchführung an den Verein „Digitale Schule FFB e.V.“.

3.2 Erläuterungen

- Folgende Grafik zeigt die geplante Organisations- und Vertragsstruktur:



- Inhouse-Vergabe der Aufgabendurchführung ist möglich, solange alle Auftraggeber den Verein künftig ähnlich kontrollieren/beherrschen. Spätere Beitritte von Dritten sind denkbar und in den Statuten des Vereins zu berücksichtigen.
- Laufzeit ist angesetzt auf drei Jahre – bei Erfolg ist eine Verlängerung sehr wahrscheinlich; dies zeigen vergleichbare Projekte z.B. aus Günzburg oder Gütersloh.
- Die definierten Aufgaben des Kompetenzzentrums beinhalten bewusst Aufgaben, die über die reine Zuständigkeit der Sachaufwandsträger hinausgehen. Hier wird ein Anschub gegeben, da Digitalisierung ganzheitlich am besten umsetzbar ist. Dies soll auch ins Ministerium und an die Regierung kommuniziert werden.
- Weitere Informationen finden Sie in der anhängigen Kurzpräsentation (siehe Anlage 1)
- Sollten sich die Aufgaben nach drei Jahren auf reine Sachaufwandsträgeraufgaben reduzieren, wäre eine Weiterführung im bestehenden Konstrukt bzw. eine Überführung in einen Zweckverband denkbar und einfach umsetzbar.
- Der aktuelle Aufgabenkatalog (siehe Anlage 2) erfordert den Einsatz von 4-5 hauptamtlich Mitarbeitenden (Experten für Fördermanagement und Ausschreibungen, Mediendidaktik und IT).

4. Finanzierung

Der auf Basis des Aufgabenkataloges kalkulierte Finanzbedarf beläuft sich auf ca. 1,5 Mio Euro für die Laufzeit von 3 Jahren. Dies entspricht einem jährlichen Finanzbedarf von 500.000 Euro. Daraus ergibt sich ein jährlicher Anteil der Sachaufwandsträger von 18 Euro pro Schüler*in.

Über die aktuellen Fördermöglichkeiten (z. B. im Rahmen des Administrationsbudgets oder von weiteren Zusatzbudgets, etwa für regionale Maßnahmen) soll eine Kompensation der Aufwände erfolgen. Alternativ können aus diesen Budgets auch zusätzliche Investitionen getätigt werden.

5. Nächste Schritte

- Gremienbeschlüsse
- Erstellung der Zweckvereinbarung und Vereinssatzung
- Konstituierende Sitzung, um die Vereinsgründung durchzuführen
- Rekrutierung des Personals für den Verein

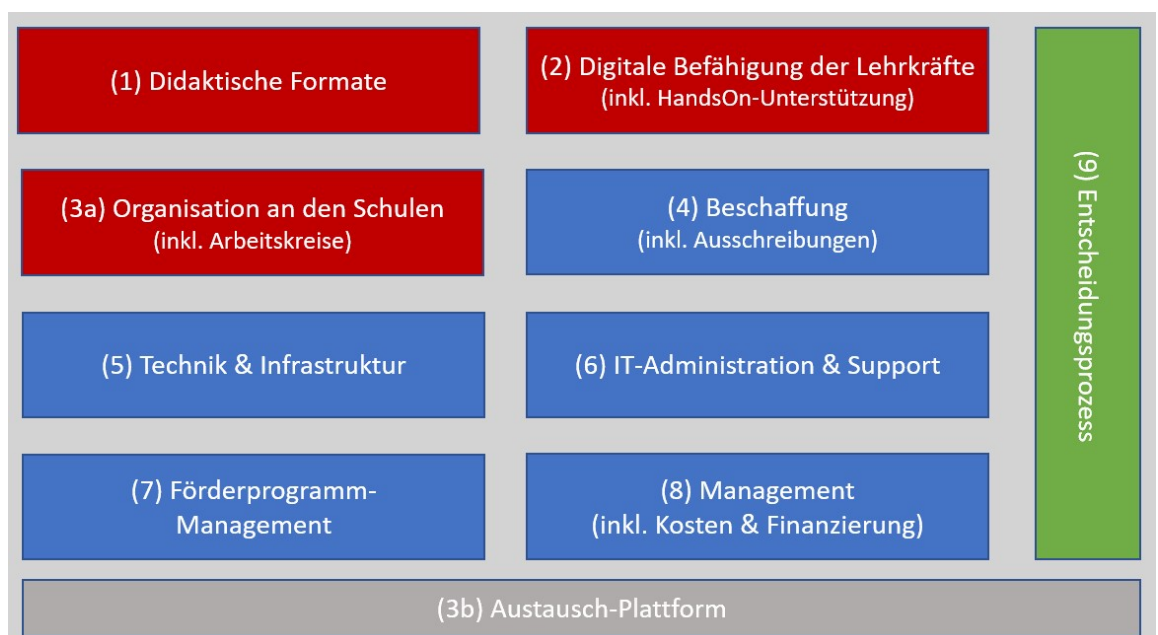
6. Historie

- Arbeitsauftrag aus Kreisverband des Bayerischen Gemeindetages und Landrat mit Verwaltung des Landkreises Fürstenfeldbruck zur Erarbeitung eines tragfähigen Rechtskörpers und Aufgabendefinition
- Einberufung einer Arbeitsgruppe mit nachfolgenden Teilnehmern

In Abstimmung mit den entsprechenden Organisationen wurde die Taskforce wie folgt zusammengestellt:

(1) Schulleitung: Carola von der Gönna (Grundschule in Puchheim)	(9) Sachaufwandsträger/Bürgermeister: Hans Seidl (Maisach)
(2) Systembetreuer/Schulamt: Giovanni Saltarelli (Grund- und Mittelschule in Emmering)	(10) Sachaufwandsträger/Bürgermeister: Josef Heckl (VG Mammendorf)
(3) Systembetreuer: Stephan Mayerhofer (Grund- und Mittelschule Türkenfeld)	(11) Sachaufwandsträger/Bürgermeister: Maximilian Gigl (Olching)
(4) Schulamt: Susanne Fiedler (iBdb für GS/MS)	(12) Sachaufwandsträger/Bürgermeister: Peter Münster (Eichenau)
(5) Schulamt: Tobias Frischholz (mBdb für GS/MS)	(13) Schulreferent/Bürgermeister: Christian Stangl (Landkreis)
(6) Sachaufwandsträger/IT: Matthias Becker (Landratsamt)	(14) Referent Digitalisierung: Ulrich Bode (Landkreis)
(7) Sachaufwandsträger/IT: Matthias Leimer (Germering)	(15) Digitale Schule: Thomas Geiger
(8) Sachaufwandsträger/Finanzen: Margret Scholl (Landkreis-Kämmerin im Landratsamt)	(16) Digitale Schule: Guido Grotz

- Erarbeitung der Ergebnisse in Arbeitssitzungen zu nachfolgend dargestellten Themenblöcken:



„Kompetenzzentrum“ Digitale Schule FFB

Für eine **zukunftsweisende** und **digitale Bildung** an unseren Schulen
im Landkreis Fürstenfeldbruck



Anlage 1

15.11.2021

Digitale Bildung ist für alle Beteiligten eine zentrale Aufgabe und zukunftsweisende Herausforderung

"Es gibt nur eins, was auf Dauer teurer ist als Bildung: keine Bildung."

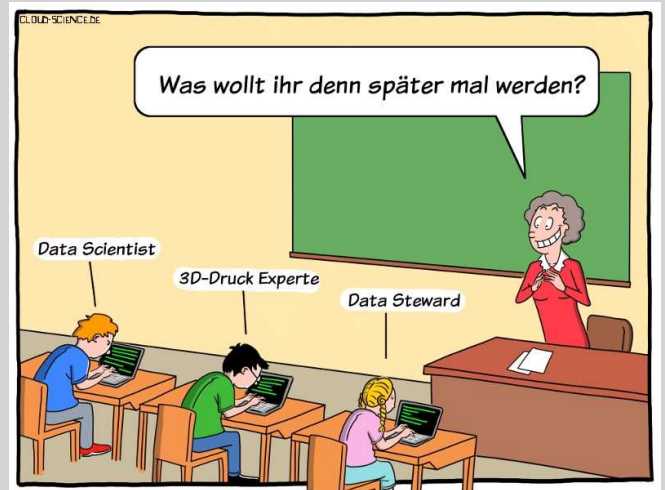
<< John F. Kennedy >>

**Investition in Bildung bedeutet Investition
in die Zukunft unseres Landkreises**

Heute geht es um den **Grundsatzbeschluss**
unsere Schulen im Landkreis **gemeinsam**
bei der **Digitalisierung** zu unterstützen und
von den Synergien zu **profitieren**

Was Digitalisierung im Schulwesen bedeutet !

- (1) Vermittlung von **Medienkompetenz**
- (2) Einsatz **moderner Methodik** und **Didaktik** zur Vermittlung **aktueller Lerninhalte**
- (3) **Sinnvoller** Einsatz digitaler **Tools** und **multimedialer Inhalte** auf digitalen **Medien**
- (4) Bereitstellung **funktionierender IT-Infrastruktur** und Einsatz **moderner Arbeitsweisen** im Unterricht sowie in der Verwaltung



*Ziel: Aufbau eines regionalen Digitalisierungsmanagements
(Als alternativen Ansatz zum Innovationsmanagement?)*

Aktive Digitalisierung des Landkreises | „FFB Digital“

Digitale Wirtschaft FFB

Digitale Verwaltung FFB

Digitale Schule FFB

Kompetenzzentrum Digitale Schule FFB | Übersicht

- ☞ Zielsetzung: **Digitalisierung** muss im **Klassenzimmer** bei **allen Lehrkräften** und **Schülern** ankommen
- ☞ Wir **unterstützen** die Schulen, wo **konkrete Hilfe** benötigt wird und ggf. Hürden aus dem Weg geräumt werden müssen
- ☞ Wir **bündeln** hierzu **Erfahrungen, Ressourcen** und **Kompetenzen** innerhalb des Landkreises
- ☞ Wir sind der Ansprechpartner für Schulen und Sachaufwandsträger beim Thema Digitalisierung

Umsetzungsleitfaden zur Digitalisierung an Schulen im Landkreis Fürstentum Bielefeld

Die bisherigen Erkenntnisse und Best Practices an den Schulen wurden in einem Leitfaden zur Digitalisierung dokumentiert.

Das „Framework Digitale Schule“ wurde auf Basis von realen Praxiserfahrungen erarbeitet.

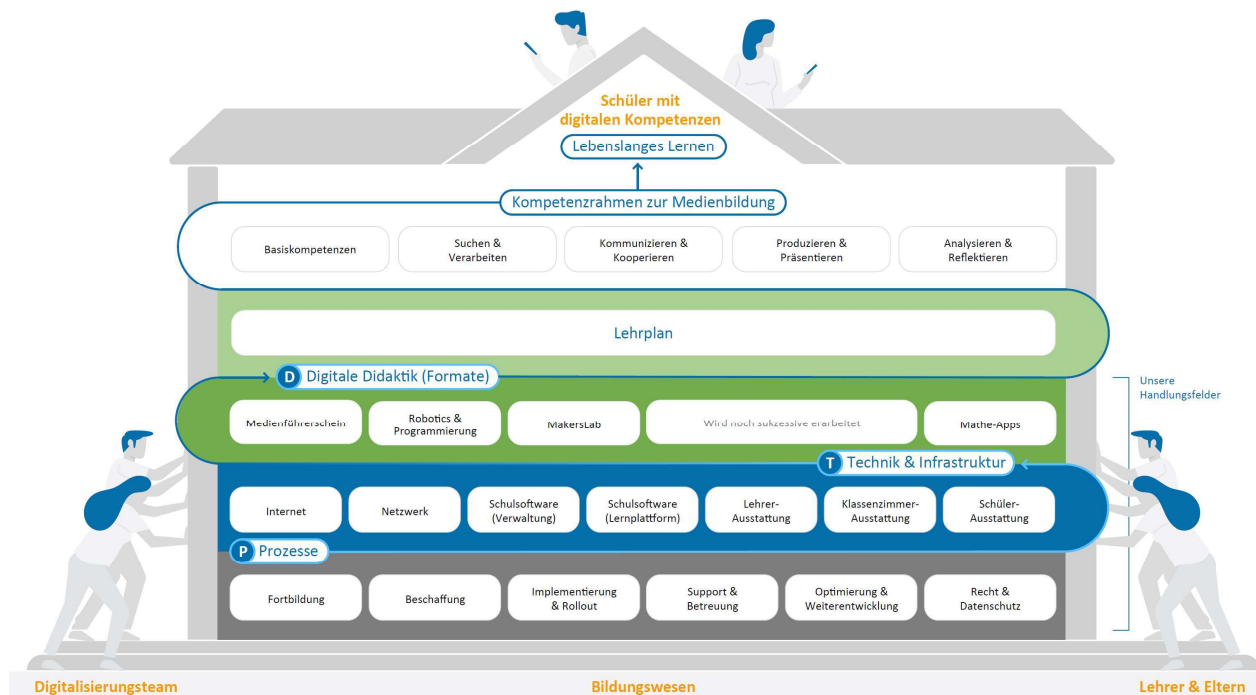


FRAMEWORK DIGITALE SCHULE

Die aktuelle Version des mehr als 100 Seiten umfassenden Leitfadens kann hier heruntergeladen werden:

<https://digitale-schule-ffb.de/2021/03/framework-digitale-schule-der-leitfaden-zur-digitalisierung-an-schulen/>

Das digitale Schulhaus | 3 Kernbereiche



Digitalisierungslandkarte

Digitale Ausstattung: Status je Schule (Landkreis Fürstentum)

>> Die Digitalisierungslandkarte für Schulen im Landkreis Fürstentum (IT-Ausstattung | Technik & Infrastruktur)

Quelle: <https://www.lra.frb.de/bildung-wirtschaft/schulen/>
Quelle: <https://schulnet.frb.de/standorte>
Quelle: Angaben der jeweiligen Schulen

Schule	Ort	INTERNE Zuständigkeit	Schule	Träger	Verantwortl. Rektor	System betreuer	Anzahl Klassen	Anzahl Lehrer	Anzahl Schüler	Anzahl Lehrer-Endger	Anzahl Schüler-Endger	Internet-Anbindung	WLAN (Flächendeckung)	Lehrer-Geiz	Schüler-Geiz	S-Leih-Geiz	Klassenzimmer-Ausstattung	Klassenzimmer-Software	Verwaltungs-Software
GS Alling	Alling	T. Frischholz	GS	Gemeinde															
GS Aufkirchen	Aufkirchen	T. Frischholz	GS	Gemeinde															
GS an der Kleinfeldstraße, Germering	Germering	T. Frischholz	GS	Stadt Germering	U. Woller	N. Brieger	17	30	370										
GS Grafath	Grafath	T. Frischholz	GS	Gemeinde															
GS an der Ahrenfeldstraße	Gröbenzell	T. Frischholz	GS	Gemeinde															
GS Gröbenzell, Gröbenbachschule	Gröbenzell	T. Frischholz	GS	Gemeinde															
GS Moorenweis	Moorenweis	T. Frischholz	GS	Gemeinde	P. Rohleder	S. Probst	8	17	152	22	65								
GS Esting	Esting	T. Frischholz	GS	Stadt Olching															
GS Gräblich	Gräblich	T. Frischholz	GS	Stadt Olching															
GS u. MS Türlenfeld	Türlenfeld	T. Frischholz	GS/MS	Gemeinde	M. Isenies	Hr. Mayerhofer	14	25	261	16	90								
GS Altheggenberg - Mittelstetten (VGM)	Altheggenberg-Mittelstetten	T. Geiger	GS	Gemeinde	B. Krautloher	Hr. Hirner	8	15	148	15	46								
Theresen Grundschule, Germering	Germering	T. Geiger	GS	Stadt Germering	M. Lassaak	S. Meineke	21	40	440										
GS an der Kirchenstraße, Germering	Germering	T. Geiger	GS	Stadt Germering	L. Kuchar	F. Schmid	17	35	350										
MS Kerschensiegerschule, Germering	Germering	T. Geiger	MS	Stadt Germering	C. Wagenführer	E. Spengler	9	21	183										
MS Kerschensiegerschule, Germering	Germering	T. Geiger	MS	Stadt Germering	C. Wagenführer	E. Spengler	14	40	289										
GS Hattenhofen (VGM)	Hattenhofen	T. Geiger	GS	Gemeinde	U. Schreiber	K. Josten	8	12	141	18	60								
GS Isenwang (VGM)	Isenwang	T. Geiger	GS	Gemeinde	B. Pütz	K. Niedermeier	9	15	203	17	59								
GS und MS Mammendorf (VGM)	Mammendorf	T. Geiger	GS/MS	Gemeinde	C. Balau	M. Leinweber/J. Rottner	22	40	460	40	76								
MS Wittelsbachschule	Germering	T. Geiger	MS	Stadt Germering	W. Braun	C. Bischoff	16	40	320										
Förderzentrum Pestalozzi-Schule	Fürstentum	T. Geiger	FZ	Lkr FFB															

Nächster Schritt: Professionalisierung & Rollout:

**Maßnahme: Gründung eines Kompetenzzentrums
für eine zukunftsweisende und digitale Bildung**



Ein gemeinsames Projekt von Schulen, Kommunen und Schulbehörden zur digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung im Landkreis Fürstentfeldbruck

Ein gemeinsames Zielbild für unsere Schulen

- ✓ **Ausstattung:** Unsere Schulen im Landkreis sind zukunftsorientiert und mit entsprechender digitaler Infrastruktur sowie mit ausreichend Geräten ausgestattet.
- ✓ **Digitale Bildung im Klassenzimmer:** Unsere Lehrkräfte im Landkreis vermitteln zukunftsorientierte, digitale Lerninhalte.
- ✓ **Attraktive Zusatzangebote:** Darüber hinaus gibt es interessante Angebote zur digitalen Bildung, z.B. Arbeitsgruppen, Ganztageschulen und 3D-Labore.
- ✓ **Zusammenarbeiten:** Wir haben es geschafft, alle Bildungsressourcen im Landkreis sinnvoll zu bündeln und bei neuen Themen eine standardisierte Empfehlung für die Schulen herausgeben zu können.
- ☞ **Städte und Gemeinden schaffen gemeinschaftlich eine solide Bildungsgrundlage sowie eine echte Chancengleichheit für mehr als 27.000 Schüler.**
- ☞ **Wir erreichen dies v.a., indem wir 1.800 Lehrkräfte an 60 Schulen mit digitalen Kompetenzen befähigen.**

Eckdaten für das Kompetenzzentrum

☞ Ziel ist es, alle Aufgaben zur Schul-Digitalisierung **zentral** und **professionell** zu koordinieren

- Bildung eines mindestens 4-Köpfigen Kernteams
(1x Vorstand, 1x Finanzierung & Fördermanagement, 1x Medienpädagoge, 1x Technik/IT-Infrastruktur)
- Laufzeit vorerst befristet auf 3 Jahre -> Danach Review und Entscheidung über Notwendigkeit/Fortführung
(v.a. in Bezug auf die Pflichtaufgaben der Sachaufwandsträger)
- Finanzbedarf für 3 Jahre: ca. 1,5 Mio € -> Das entspricht ~18 € jährlich pro Schüler im Landkreis
(Hinweis: Die Gesamtkosten könnten ggf. durch bereits vorhandene IT-Ressourcen verändert werden)

☞ Alle Ergebnisse und Erfahrungen des bisherigen Projektes werden zu 100% in die neue Organisation miteingebracht. Nun gilt es die benötigte Unterstützung allen Schulen zur Verfügung zu stellen.

Zielsetzung & Motivation

☞ Es geht um den Aufbau einer gemeinnützigen Organisation, um die **Kommunen** und **Schulen** bei der **effizienten Digitalisierung** unserer Schulen zu **unterstützen**.

☞ Die Organisation ist eine koordinative Stelle von **Spezialisten** zum Thema Digitalisierung. **Relevante Themen** werden **konkret** und nach Absprache auch operativ und proaktiv **verantwortet**.

☞ Fokus ist es, die **verfügbaren Mittel** möglichst **sinnvoll** und **effizient** einzusetzen.

☞ Die Organisation tritt nicht in Konkurrenz zu lokalen Dienstleistern, sondern **koordiniert** diese und **ergänzt** diese um zusätzlich notwendige Leistungen.

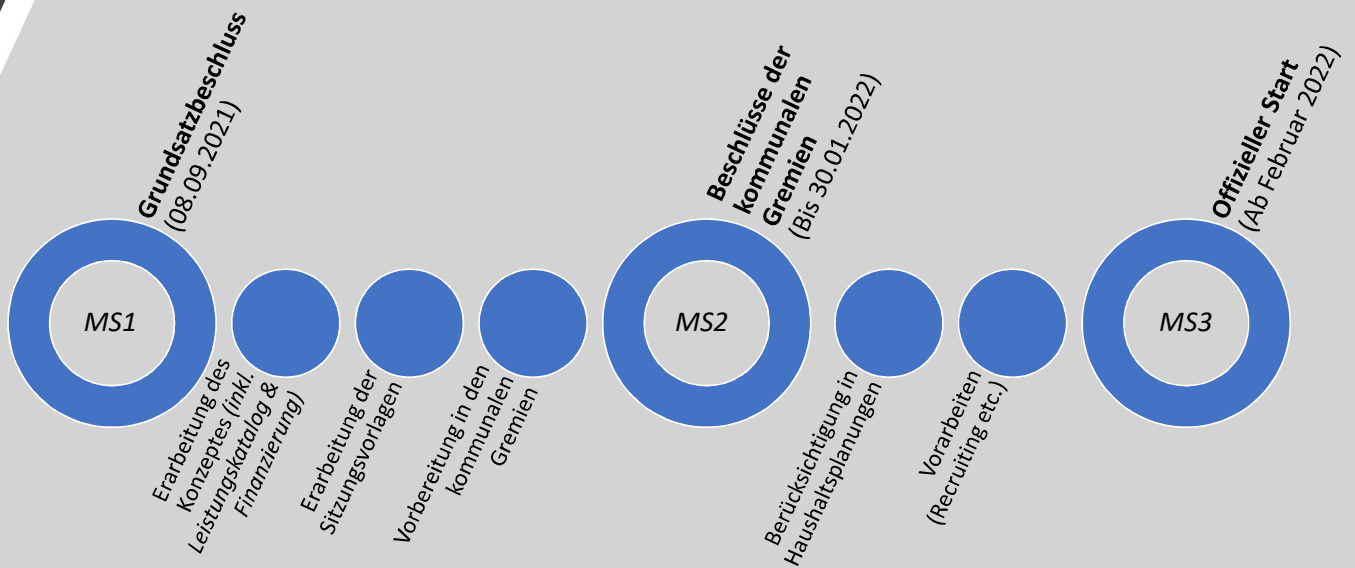
Gründung als eigenständige Organisation

- ☞ Der Zusammenschluss sollte als eigenständige Organisation aufgesetzt werden um agil und flexibel handeln zu können. Es ist wichtig auch kurzfristig auf neue Anforderungen aus den Schulen reagieren zu können.
 - ☞ *Wir unterstützen dabei die Organisation so schlank und effizient wie möglich aufzubauen*
- ☞ Vorschlag zur Organisationsform: Zweckvereinbarung & gemeinnütziger Verein
- ☞ Vorgehen: Umsetzung direkt mit einem handlungsfähigen Gründungsgremium beginnen

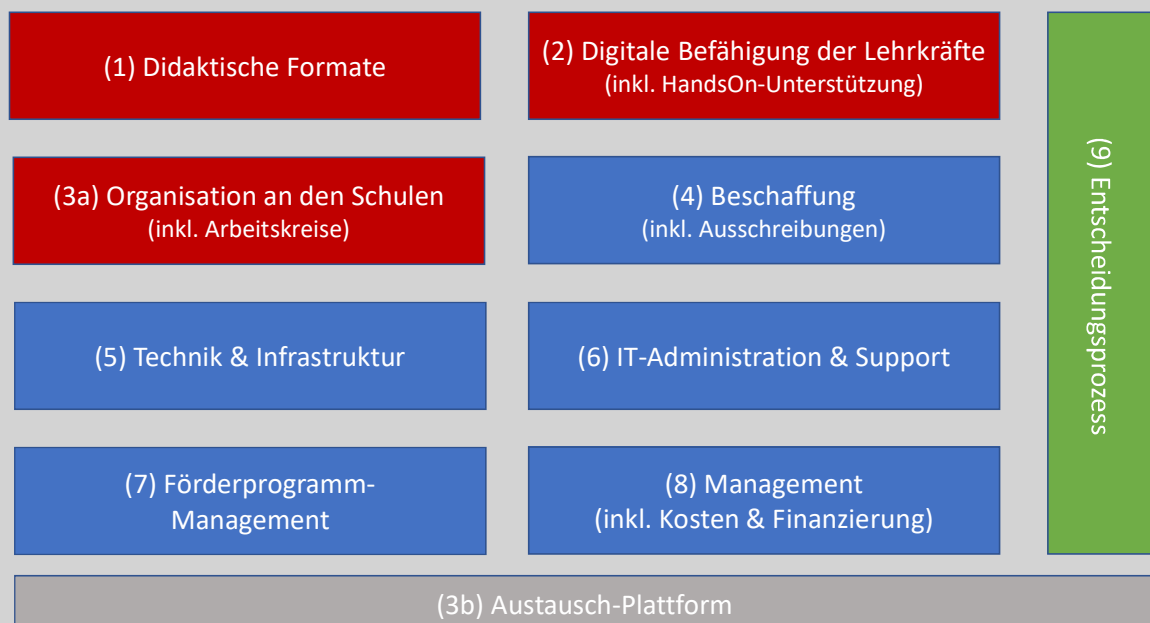
Konkretes Umsetzungskonzept & Vorteile

- Professionelle Bearbeitung aktueller digitaler Fragestellungen durch Digitalisierungs-Experten
- Inhaltlich und konzeptionell basiert die Lösung auf dem „Framework Digitale Schule“
- Im Fokus steht die konkrete Unterstützung der Schulen und Sachaufwandsträger bei der praktischen Umsetzung wie z.B. ein künftiges IT-Betreuungskonzept
- Rahmen: Eigenständige Organisation, die eigenverantwortlich konkrete Lösungen für Schulen und Sachaufwandsträger bietet
 - ☞ Somit können Ressourcen schnell, flexibel und zielgerichtet eingesetzt werden
- Förderung lokal aus dem Landkreis für den Landkreis
 - ☞ Wir generieren regionalen, positiven und sichtbaren Impact
- Sachaufwandsträger können gegenüber der Regierung gemeinsam stärker auftreten

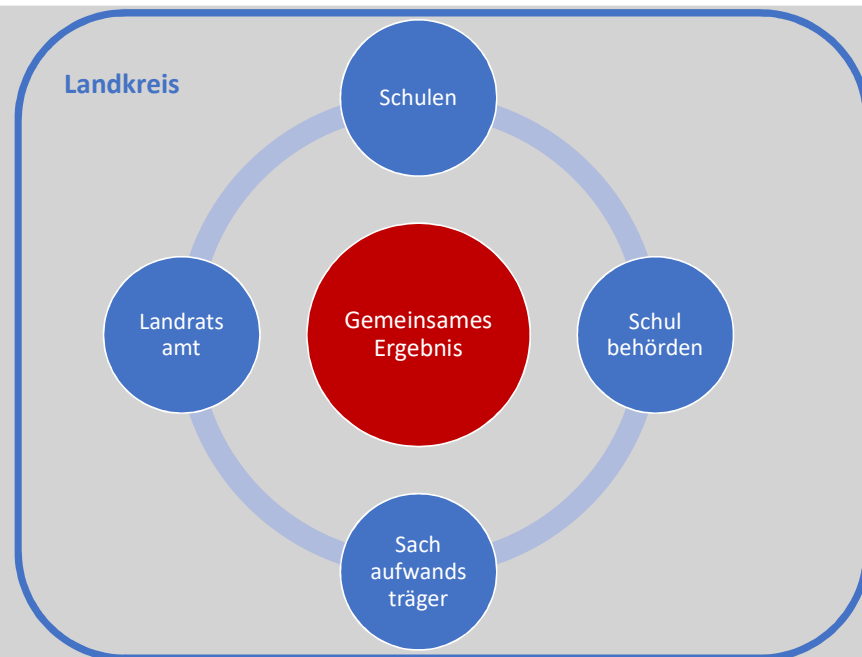
Geplantes Vorgehen // Meilensteine



Themenfelder der Taskforce



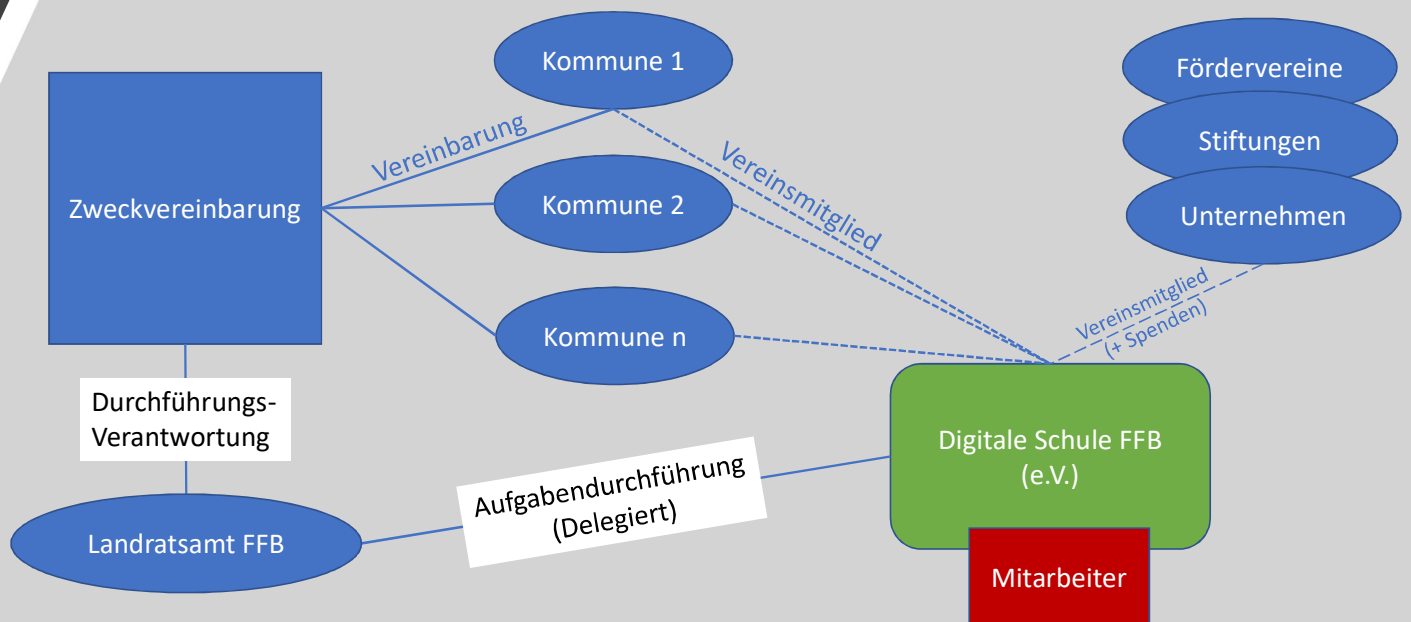
Die Mitglieder der Taskforce wurden aus den relevanten Organisationen im Landkreis ausgewählt



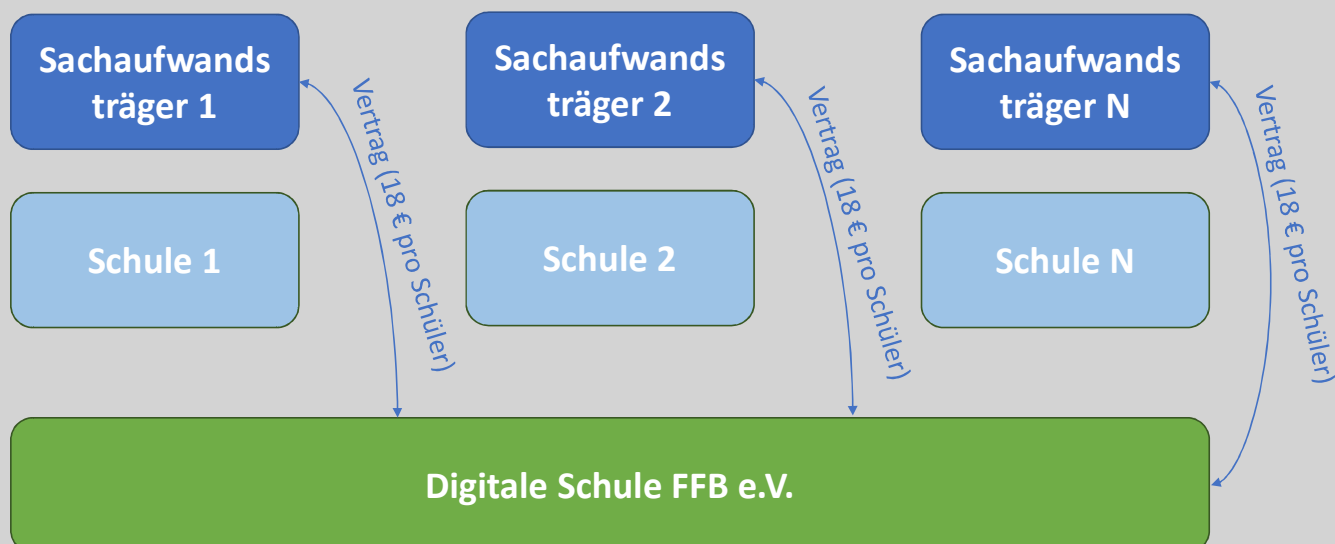
Künftige Organisationsstruktur
des Kompetenzzentrums



Organisations- und Vertragsstrukturen (Zweckvereinbarung & e.V.)



Mögliche Organisations- und Vertragsstrukturen



Partnerschaften mit weiteren Organisationen

Gemeinsam zum Erfolg



Mögliche Partner



(Teilnehmende) **Schulen** mit
den Sachaufwandsträger



Die Wirkungskette

1

Gemeinsam und
einheitlich

60

An allen Schulen
umsetzen!

28.800

Lehrern und
Schülern helfen!

18 €

pro Schüler pro Jahr

Clever investieren!

➔ **Zukunftsfähige Bildung ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor
zur Sicherung der Wirtschaftskraft im Landkreis**

Es geht heute um die
Zukunft unserer Kinder
im Landkreis

Herzlichen Dank
für Ihr Engagement
im Sinne unserer
Kinder & Jugendlichen

§1 Geltungsbereich

- (1) Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der ggfs. gebildeten Abteilungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Versammlungen sind öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.
- (3) Die Versammlungen finden grundsätzlich persönlich statt. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand beschließen, dass digitale Versammlungen in Form von Telefonkonferenzen oder online-Meetings oder weitere virtuelle Formen stattfinden.

A Mitgliederversammlungen

§2 Einberufung

- (1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
- (2) Die Einberufung erfolgt grds. in Schriftform (§5 Abs. 2). Eine Einberufung in Textform per Email ist zulässig, wenn die Mailadressen der einzelnen Mitglieder dabei nicht sicherbar gemacht werden (bcc).
- (3) Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.
- (4) Im Einzelfall können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Mail gefasst werden, wenn eine fristgerechte Terminierung nicht ohne nachteilige Rechtsfolgen, etwa Verlust von Fördergeldern, möglich ist. Die Formvorschrift in § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung ist zu beachten.

§3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§4 Versammlungsleitung

- (1) Der oder die Erste Vorsitzende (Versammlungsleitung) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (2) Bei Verhinderung des oder der Versammlungsleitung und seiner oder ihrer satzungsmäßigen Vertretung wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Gleiches gilt für den oder die Schriftführerin. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den oder die Versammlungsleitende persönlich betreffen.
- (3) Die Versammlungsleitung kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Bei jeder Versammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (5) (3) Die Versammlungsleitung oder deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Versammlungsleitung kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (2) Das Wort erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- (3) Teilnehmer oder Teilnehmerinnen einer Versammlung müssen auf Anweisung der Versammlungsleitung den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstattende und Antragstellende erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
- (5) Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§7 Anträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Anträge, die der Erfüllung von Aufgaben nach §8 der Satzung dienen, dürfen nur kommunale Mitglieder stellen. Gleiches gilt für Anträge auf Satzungsänderung.
- (2) . Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (3) Anträge müssen zwei Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
- (4) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle zur Versammlung erschienenen Mitglieder des Organs zustimmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§10 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

- (6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§11 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich per Handzeichen und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt den oder die Wahlleiter oder Wahlleiterin (Wahlleitung), der oder die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten einer Versammlungsleitung hat.
- (5) Die Prüfung des oder der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatin auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein oder eine Abwesender kann gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung dessen oder deren Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§12 Protokolle

- (1) Protokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand per Mail zuzustellen. Ein Protokoll der Zustellung ist als Ausdruck zu den Schriftakten zu nehmen.
- (2) Sofern die Versammlung dies ausdrücklich beschließt, sind Protokolle der Mitgliederversammlung nicht zu versenden. Eine Veröffentlichung auf der Homepage genügt in diesem Fall.

B Geschäftsführung

§13 Grundsätze der Geschäftsführung

- (1) (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 14 zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.
- (2) (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- (3) (3) Der Vorstand bleibt vorbehaltlich der in § 14 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.

§14 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung des Vorstands

- (1) Der oder die Erste Vorsitzende ist disziplinarischer Vorgesetzter der Geschäftsführung sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle. In diesem Zusammenhang liegt bei ihm oder ihr auch die allgemeine Personalverantwortung (Einstellung, Entlohnung, Arbeitsverträge).
- (2) Der oder die Erste Vorsitzende ist zuständig für folgende Bereiche und hat in diesen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft sich im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bewegt und den Wert von 250.000 € Brutto nicht überschreitet:
 - Anschaffung von Wirtschaftsgütern
 - Beauftragung von Dienstleistern
 - Vertragsabschlüsse

Geschäftsordnung Verein Digitale Schule, Stand Entwurf 17.01.2022

- Geschäfte der laufenden Verwaltung
- (3) Der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung sind in der jeweils nächsten Sitzung zu informieren. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (4) Darüber hinaus werden intern folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:
 - a) Erster Vorsitzender:
Dem oder der Ersten Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination der Tätigkeit des gesamten Vorstands sowie die Berichtspflicht gegenüber den Vereinsgremien, hier insbesondere die Erstellung von Evaluationsberichten. Er plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. Der Vorstandsvorsitzende ist außerdem Ansprechpartner der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
 - b) Zweiter Vorsitzende:
Der oder die zweite Vorsitzende unterstützt den Ersten Vorsitzenden bei seinen oder ihren Aufgaben. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind sie gleichberechtigt tätig.
 - c) Schatzmeister:
Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die jährliche Aufstellung eines Haushalts(Wirtschaftsplans) und die Erledigung oder Kontrolle der Buch- und Kontenführung sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung.

§15 Bankzugriffe

- (1) Der oder die Erste und Zweite Vorsitzenden und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin haben Zugriff auf die Vereinskonto.
- (2) Nach Wechsel im Vorstand, sind die Bankkarten zu vernichten und der Zugriff zu sperren bzw. unverzüglich bei der kontoführenden Bank zu melden.

§16 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

§17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt amin Kraft.

Muster Zweckvereinbarung

Zwischen

1. Dem Landkreis Fürstentfeldbruck,
vertreten durch den Landrat Thomas Karmasin

und
2. Den Gemeinden/kreisfreien Städten,
vertreten durch den ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister

und
3. Den Schulverbänden,
vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden

- gemeinsam auch als „Beteiligte“ bezeichnet

wird folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Digitalisierung der Schulen durch Bündelung von Erfahrungen, Ressourcen und Kompetenzen innerhalb des Landkreises. Ziel ist die Vermittlung von Medienkompetenz, der Einsatz moderner Methodik und Didaktik zur Vermittlung aller aktuellen Lerninhalte, der sinnvolle Einsatz digitaler Tools und multimedialer Inhalte digitaler Medien, eine funktionierende IT-Umgebung und der Einsatz moderner Arbeitsweisen im Unterricht sowie in der Verwaltung der Schulen umzusetzen.
- (2) Die Erreichung dieser Ziele soll durch
 - Bündelung der Kompetenzen,
 - Gründung eines Vereins (Digitale Schule FFB)
 - und
 - der Möglichkeit Aufgaben die rund um die Digitalisierung anfallen an den Verein zu delegierenerfolgen.
- (3) Die Zielerreichung kann auch durch Übertragung an einen Dritten erfolgen.
- (4) Gleichzeitig werden alle Beteiligten Mitglied eines noch zu gründenden Vereins, der die in § 2 genannten Aufgaben übernehmen wird.

§ 2

Aufgaben der Beteiligten

(1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 S.1 KommZG können die Beteiligten einzelne oder alle Aufgaben, die mit der Förderung der Digitalisierung der einzubeziehenden Schulen im Landkreis zusammenhängen, übertragen. Die Gemeinden/Städte und Schulverbände übertragen auf dieser Grundlage dem Landkreis Fürstenfeldbruck die folgenden Aufgaben:

Nr.1: Ausstattung der Schulen mit den notwendigen Arbeitsmaterialien; dies umfasst insbesondere

- a) Bestandsaufnahme an den Schulen vor Ort
- b) Unterstützung bei Ausschreibungen
- c) Unterstützung im Rollout-Projektmanagement
- d) Koordination von externen Dienstleistern
- e) Prüfung gemeinsamer/abgestimmter Beschaffungsmöglichkeiten
- f) Unterstützung bei Ersatzbeschaffungen
- g) Folgenabschätzung

Nr.2: Umsetzung von Technik und Infrastruktur; dies umfasst insbesondere

- a) Unterstützung bei IT-technischen Fragestellungen
- b) Planung und Überprüfung künftiger Infrastruktur-Maßnahmen
- c) Evaluation der verwendeten Strukturen
- d) Förderung von Einbindung der schülereigenen Endgeräte
- e) Erstellen und Bereitstellen von Infrastruktur-Konzepten
- f) Technologieberatung
- g) Erarbeiten von Endgeräte-Konzepten

Nr.3: Umsetzung von IT-Administration und Support, dies umfasst insbesondere

- a) Konzepte für einheitlichen IT-Service/IT-Betrieb/IT-Wartung und IT-Sicherheit
- b) Evaluation der IT-Administration
- c) Koordination konkreter Problemlösung vor Ort
- d) Bereitstellung eines zentralen Ticket-/Supportsystems
- e) Bereitstellung eines toolgestützten Master-Templates für die IT-Dokumentation

Nr.4: Förderprogramm-Management; dies umfasst insbesondere

- a) Koordination eines einheitlichen Vorgehens bei Fördergeldanträgen
- b) Konkrete Unterstützung bei Förderanträgen
- c) Zielgerichtete Austauschmöglichkeit der Sachaufwandsträger untereinander
- d) Monitoring des Abrufs von Fördermitteln an den Schulen im Landkreis
- e) Aufarbeitung zusätzlicher Fördermöglichkeiten
- f) Rückkopplung der Förderbedingungsgestaltung an den Fördergeber

Nr.5: Unterstützung der benannten Datenschutzbeauftragten, dies umfasst insbesondere

- a) Klärung von datenschutzrechtlichen Fragestellungen
- b) Bereitstellung einheitlicher Datenschutzdokumente
- c) Schulung der Lehrkräfte zur EU-DSGVO
- d) Koordination mit den offiziell benannten Datenschutzbeauftragten der Schulen/Sachaufwandsträger

(2) Darüber hinaus können die Beteiligten folgende Aufgaben, die nicht in den verpflichtenden Bereich der Sachaufwandsträger fallen, auf den noch zu gründenden Verein übertragen:

Nr.1: Erarbeitung didaktischer Formate; dies umfasst insbesondere

- a) Gemeinsame Weiterentwicklung der Medienkonzepte
- b) Unterstützung bei modernen, digitalen Unterrichtsmethoden
- c) Bereitstellung von Nuggets/Vorlagen
- d) Gemeinsame Erstellung und Austausch von Unterrichtsmaterialien
- e) Konzeptionelle Beratung im ganzheitlichen Kontext des digitalen Schulhauses
- f) Entwicklung des Zukunftsklassenzimmers im Rahmen eines idealtypischen Klassenzimmers
- g) Organisation von landkreisweiten, schulartübergreifenden Veranstaltungen zur Medienbildung

Nr.2: Digitale Förderung der Lehrkräfte; dies umfasst insbesondere

- a) Konzept für praxisorientierte Lehrerfortbildungen zur kontinuierlichen Medienbildung der Lehrkräfte
- b) Hands-On-Unterstützung beim Nutzungskonzept der angeschafften Geräte an den Schulen vor Ort
- c) Digitale Aufklärung der Lehrkräfte
- d) Schulung und Koordination der Systembetreuer* Innen

Nr.3: Austausch an den Schulen selbst, als auch zwischen den eingebundenen Schulen des Landkreises: dies umfasst insbesondere

- a) Organisation von Digitalisierungsteams an den Schulen vor Ort
- b) Organisation von fachbereichsbezogenen Lehrkräfte-Teams
- c) Bereitstellung einer digitalen Austauschplattform für die eingebundenen Schulen und Sachaufwandsträger
- d) Definition einer Verantwortlichkeits- und Zuständigkeitsmatrix inkl. Festlegung der Entscheidungsbefugnisse
- e) Organisation der Zusammenarbeit mit Schulbehörden und Sachaufwandsträger
- f) Aufbau eines Schüler-IT-Lotsenprogramms

- (3) Die Beteiligten werden zur Umsetzung dieser Aufgaben bedarfsgerecht nach Vereinbarung erforderliche personelle Ressourcen bereitstellen (vgl. Art. 7 Abs. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 4 KommZG). Sie verpflichten sich zur umfassenden Kooperation. Ebenso haben die Beteiligten das Recht freiwillig Personal für die Erfüllung von Aufgaben einbringen zu können. Vereinbarungen über die Abwicklung werden gesondert getroffen.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

Die Beteiligten bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringung der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung nicht statt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf nach Art. 12 Abs. 2 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern wirksam.

- (2) Die Zweckvereinbarung ist auf drei Jahre befristet und endet mit dem dann laufenden Schuljahr (31.7.). Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraumes ausgeschlossen. Über die Verlängerung der Zweckvereinbarung über diesen Zeitraum hinaus, haben die Gremien der Beteiligten rechtzeitig Beschluss zu fassen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt ein Beteiligter diese Zweckvereinbarung schriftlich außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den Verbleibenden fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von Ihrem Recht Gebrauch gemacht haben. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zum Ablauf der Befristung nicht zugemutet werden kann.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Beteiligten am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Beteiligten vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Satzung des Vereins „Digitale Schule FFB e. V.“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

Digitale Schule FFB.

- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Fürstenfeldbruck.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die Digitalisierung der Schulen durch Bündelung von Erfahrungen, Ressourcen und Kompetenzen innerhalb des Landkreises zu unterstützen. Ziel ist die Vermittlung von Medienkompetenz, der Einsatz moderner Methodik und Didaktik zur Vermittlung aller aktuellen Lerninhalte, der sinnvolle Einsatz digitaler Tools und multimedialer Inhalte digitaler Medien und die Bereitstellung funktionierender IT-Umgebung und der Einsatz moderner Arbeitsweisen im Unterricht sowie in der Verwaltung der Schulen umzusetzen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sind aber berechtigt, Leistungen diesem gegenüber abzurechnen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können die 23 kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Fürstenfeldbruck, der Landkreis Fürstenfeldbruck und Schulverbände im Landkreis Fürstenfeldbruck werden, sog. Kommunale Mitglieder. Darüber hinaus kann der Freistaat Bayern, Art. 115 BayEUG, für das Schulamt Fürstenfeldbruck ordentliches Mitglied werden.
- (2) Im Übrigen steht allen natürlichen und juristischen Personen eine Fördermitgliedschaft offen. Diese unterscheidet sich von der ordentlichen Mitgliedschaft im zu leistenden jährlichen Beitrag und dem fehlenden Stimmrecht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Schuljahres zulässig und ist mit einer Frist von sieben Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Kommunale Mitglieder können erstmals zum Ende des Schuljahres 2024/25 austreten.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen der juristischen Person.
- (7) Das ausgetretene und ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung des Vereins zu leisten. Die Beitragsordnung, insbesondere Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Nur kommunale Mitglieder sind berechtigt, über höhere als die von den übrigen Mitgliedern zu leistende Beiträge abzustimmen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Ersten Vorsitzenden, dem oder der Zweiten Vorsitzenden, einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin und einem Schriftführer oder einer Schriftführerin. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Grundsätzlich findet die Mitgliederversammlung in Präsenz statt. Der Vorstand kann diese aber nach einstimmigem Vorstandsbeschluss ausnahmsweise auch in digitaler Form durchführen. In diesem Fall müssen geheime Wahlen, sollten mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder solche fordern, mittels eines geeigneten elektronischen Werkzeugs erfolgen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Versammlungsleiter ist der oder die erste Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der oder die zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer oder die Schriftführerin nicht anwesend sein sollte, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Beschlüsse, die der Erfüllung von Aufgaben im Sinne des § 8 oder der Festsetzung von Beiträgen nach § 3 Abs. 8 Satz 3 dieser Satzung dienen, fassen ausschließlich die Kommunalen Mitglieder.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§ 6 Datenschutzbeauftragter

Der Verein unterstützt die benannten Datenschutzbeauftragten der kommunalen Mitglieder. Die Unterstützung erstreckt sich auf die Klärung von datenschutzrechtlichen Fragen, der Bereitstellung einheitlicher Datenschutzdokumente, der Schulung von Lehrkräften zur EU-DSGVO, sowie der Förderung der Koordination und des Austausches der benannten Datenschutzbeauftragten der kommunalen Mitglieder.

§ 7 Personaleinbringung

- (1) Die kommunalen Mitglieder sind berechtigt, Leistungen durch eigenes Personal für den Verein zu erbringen, die bzw. deren Ergebnis als Leistungssubstrat der Verein anderen Mitgliedern zur Verfügung stellen kann. Vereinbarungen über die Abwicklung sind hierbei gesondert zu treffen.
- (2) Für geleistete Stundenkontingente erhalten kommunale Mitglieder einen angemessenen Verrechnungssatz, den der Vorstand des Vereins auf Basis der allgemein verfügbaren Daten festlegt.
- (3) Ebenso ist eine Beistellung von Personal über einen begrenzten Zeitraum durch die kommunalen Mitglieder möglich.

§ 8 Aufgaben

Der Verein übernimmt Aufgaben, die ihm der Landkreis Fürstenfeldbruck als Zweckvereinbarungsführer überträgt. Im Einzelnen sind dies Aufgaben in den Bereichen Beschaffung, IT-Technik und IT-Infrastruktur, IT-Administration und -Support und Förderprogramm-Management und IT-Datenschutz bei der Digitalisierung von Schulen im Landkreis Fürstenfeldbruck. Der Verein berät seine Mitglieder in diesen Fragen, er kann von seinen kommunalen Mitgliedern auch als Dienstleister beauftragt werden, dem Vereinszweck entsprechende Aufgaben durchzuführen.

§ 9 Auflösung des Vereins – Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Fürstenfeldbruck zur Verwendung für schulische Zwecke zur Förderung der Erziehung, insbesondere der Digitalisierung von Schulen.

Fürstenfeldbruck, den

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2663/2022

6. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Betreff/Sachantragsnr.		Anliegen Sportbeirat vom 12.07.2021 Sachantrag Nr. 062 FW und BBV vom 03.08.2021 Sportlerhaus Lände - Grundsatzbeschluss			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	16.02.2022	
Verfasser		Maurer, Hildegard	Zuständiges Amt	Amt 5 Amt 2 Amt 4	
Sachgebiet		51 Kinder- und Jugendhilfe, Sport	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport		Entscheidung	15.03.2022	Ö

Anlagen:	1. Anliegen Sportbeirat vom 12.07.2021 2. Sachantrag Nr. 062 der FW und BBV 3. Vorentwurf Sportlerhaus Lände 4. Flächenaufstellung Sportlerhaus 5. Herstellungskosten Sportlerhaus 6. Planungswettbewerbsergebnis Lände
----------	--

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck beschließt die Realisierung des Sportlerhauses auf der Lände grundsätzlich. Die Abteilung „American Football“ des TuS Fürstenfeldbruck e. V. wird als Bauherr dieser Baumaßnahme fungieren und hierbei von der Stadt Fürstenfeldbruck mit städtischen Haushaltsmitteln bezuschusst.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dieses Projekt mit dem Verein gemeinsam voranzutreiben, die im Sachvortrag aufgeführten Konkretisierungen zu erarbeiten und den städtischen Gremien erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Errichtung des Sportlerhauses auf der Lände soll in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen.
4. Der Sachantrag 062 der FW und der BBV ist hiermit abschließend behandelt.

Referent/in	Kellerer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Sportbeirat		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				ca. 2,6 Mio. €
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 12.07.2021 (**Anlage 1**) bittet der Vorsitzende des Sportbeirates, Herr Joachim Mack, um Prüfung ob das im städtebaulichen Realisierungswettbewerb „Lände und Aumühle“ vorgesehenen Sportlerhaus, welches hauptsächlich für die Nutzung der Abteilung American Football vorgesehen ist, aus dem Gesamtvorhaben herausgelöst werden kann und somit eine zeitnahe Erstellung möglich wäre. Ebenfalls soll geprüft werden, ob mit dem Bau des Sportlerhauses für den Skiclub Fürstentfeldbruck eine Lagermöglichkeit und ein Stellplatz für das Vereinsfahrzeug berücksichtigt werden kann.

Mit Schreiben vom 03.08.2021 (**Anlage 2**) beantragt Herr Markus Droth und Herr Christian Götz im Namen der Freien Wähler (FW) sowie der Brucker Bürgervereinigung (BBV) eine vorübergehende Sanitär- und Umkleidemöglichkeit für die Nutzung des Sportgeländes Auf der Lände schnellstmöglich zu errichten, auch in Form einer Containerlösung. Herr Droth und Herr Götz bitten um Prüfung, ob die Abteilung American Football sich an den Kosten beteiligen kann und inwieweit eine solche temporäre Sanitäreinrichtung durch die Subkultur mitgenutzt werden kann.

Die Situation der Abteilung American Football und Cheerleading bezüglich der sanitären Anlagen, Umkleideräume und Lagerräume auf dem Sportplatz Lände ist wie von den Antragstellern beschrieben äußerst unbefriedigend. Hinzu kommt, dass durch die sportlichen Erfolge, sowohl im Senioren- als auch im Juniorenbereich, die Abteilung kontinuierlich wächst.

Bei Heimspielen werden die Umkleiden des EVF in der AmperOase von der Heimmannschaft genutzt, die Gastmannschaften ziehen sich in den Umkleiden des SCF um. Beim Training stehen den Spielern und den Cheerleadern überhaupt keine Umkleiden zur Verfügung, die Sportlerinnen und Sportler müssen sich auf dem Sportplatz umziehen. Diese Situation kann für den Verein, der in der zweiten Bundesliga spielt, keine Dauerlösung sein.

Deshalb wurde von der Verwaltung im städtebaulichen Realisierungswettbewerb „Lände und Aumühle“ ein Sportlerhaus mit Umkleiden, Sanitär-, Lager- und Büroräumen, hauptsächlich für die Nutzung durch die Footballer und Cheerleader, eingeplant.

Auf Grund der eingegangenen Anträge, lud die Verwaltung Vertreter des TuS Fürstentfeldbruck und der Abteilung American Football zu einem Gespräch ins Rathaus ein. Den Vereinsvertretern wurde berichtet, dass der Verwaltung zwei Anträge vorliegen, durch welche die derzeitige Situation der Abteilung American Football, bezüglich der sanitären Anlagen und der Umkleidemöglichkeiten am Sportplatz Auf der Lände, verbessert werden soll.

Von Herrn Walleit (SG43) wurde in dieser Besprechung bestätigt, dass eine vorzeitige Realisierung des Sportlerhauses möglich ist.

Herr Huber (SG 24) berichtete, dass die Containerlösung ca. 300.000 € - ohne die erforderlichen Fundamente und Anschlüsse - kostet. Für Fundamente und Anschlüsse muss man noch einmal mit ca. 100.000 € rechnen.

Von Seiten des Vereins, im speziellen von den Vertretern der Abteilung American Football, wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass man den Bau eines Sportlerhauses bevorzugt. Die Containerlösung könnte zwar sicherlich schneller umgesetzt werden, die Gefahr besteht jedoch, dass das „Provisorium“ länger als geplant stehen bleibt. Auch aus finanzieller Sicht spricht alles für die vorzeitige Realisierung des Sportlerhauses. Finanziell kann sich der Verein nur an einem Projekt beteiligen.

Der Verwaltung wurden Pläne für das Sportlerhaus, welches unter anderem Raum für Umkleiden, Duschen, WC, Lager- und Büroflächen bietet, durch die Abteilung American Football vorgelegt, **siehe Anlage 3**. Ein Lagerraum für den Skiclub wurde bei den Planungen berücksichtigt. Ein Stellplatz für das Vereinsfahrzeug des Skiclubs ist nicht vorgesehen. Insgesamt hat der Planer ein mehrgeschossiges Gebäude mit ca. 965 m² Gesamtnutzfläche entworfen.

Das Gebäude soll nach den aktuellen Regeln der Technik errichtet werden. Besonderer Wert wird darauf gelegt, den Energieverbrauch so gering wie möglich zu halten.

Hierzu soll das Gebäude mit einer optimalen Dämmung versehen und eine kontrollierte Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung verbaut werden. Dadurch ist der Heizbedarf im Winter sehr gering und im Sommer schützt die Isolierung vor Hitze. Auf dem Dach ist eine Photovoltaikanlage zur Stromversorgung geplant und die Wärmeversorgung kann per Fernwärme aus dem nebenan gelegenen Heizkraftwerk der Stadtwerke FFB Aufwand angebunden werden.

Der Verein will für den Bau des Sportlerhauses als Bauherr einen Generalunternehmer beauftragen, denn dadurch wäre mit Abschluss des Vertrages die Preissicherheit gegeben. In der heutigen Zeit, da die Baupreise rasant nach oben schnellen, ist diese Vorgehensweise durchaus zielführend. Der Vorteil bei dieser Vorgehensweise wäre auch, dass nicht die Vorgaben der öffentlichen Vergabe eingehalten werden müssten. Der Architekt hat die zu erwartenden Herstellungskosten für das Sportlerhaus mit 2.561 Mio. € berechnet, **siehe Anlage 4**. Hierzu addieren sich die Baunebenkosten u.a. für Planungs-, Ingenieurs- und Baubetreuungsleistungen durch den Generalunternehmer, so dass mit Gesamtbaukosten in Höhe von 2.987.500 € zu rechnen ist, wie in **Anlage 5** dargestellt.

Zur Finanzierung des Sportlerhauses kann der TuS 370.000 € beisteuern. Dieser Betrag setzt sich aus einer Eigenbeteiligung in Höhe von 340.000 € und einer Eigenleistung in Höhe von 30.000 € zusammen. Der Zuschuss für die Stadt läge bei ca. 2.617.500 €.

Die Kosten für die Außenanlage sind in den Baukosten nicht inbegriffen und werden allein vom Verein getragen. Ebenfalls übernimmt der Verein die Kosten für die gesamte Einrichtung des Sportlerhauses.

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit unter Einhaltung sämtlicher Vorgaben der öffentlichen Vergabe ergibt sich, indem der Verein wiederum als Bauherr staatliche Fördermittel durch den BLSV in Anspruch nehmen würde. Hierbei würden sich nach Angaben des Architekten die Baukosten um ca. 0,48 Mio. € auf 3.467.700 € erhöhen, da die Baunebenkosten durch die Umsetzung der öffentlichen Vergabevorschriften ein deutliches Mehr an Architekten- und Beratungsleistungen nach sich zögen. Von diesen 3.467.700 € wären aller Voraussicht nach ca. 70 Prozent der Kosten für einen BLSV-Zuschuss anrechenbar (förderfähige Kosten). Somit wäre ein BLSV-Zuschuss

von ca. 485.500 € zu erwarten. Bei einer Eigenbeteiligung von 340.000 € durch den Verein sowie Eigenleistungen von 30.000 € würde der von der Stadt benötigte Zuschuss bei ca. 2.612.200 € liegen.

Auch bei dieser Finanzierungsmöglichkeit sind die Kosten für die Außenanlage in den Baukosten nicht inbegriffen und werden allein vom Verein getragen. Ebenfalls übernimmt der Verein die Kosten für die gesamte Einrichtung des Sportlerhauses.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist das Anliegen des Sportbeirates, das Sportlerhaus auf der Lände aus dem zeitlichen Ablauf des Planungswettbewerbes herauszulösen und frühzeitiger zu realisieren, zielführender als eine Interimslösung in Form einer Containerlösung.

Für die Sportanlage Auf der Lände besteht bereits ein Nutzungsvertrag mit dem Turn- und Sportverein Fürstfeldbruck (TuS). Es ist vorgesehen, das Sportlerhaus in diesen Vertrag bei annähernd gleichbleibenden Konditionen zu integrieren.

Stellungnahme SG 43:

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 wurde der 1. Preis des Planungsbüros JOTT Architekten und Stern landschaften für den Bereich der Aumühle und Lände vom Stadtrat bestätigt. Die Verwaltung wurde daraufhin beauftragt für das Areal des Realisierungsgebietes einen städtebaulichen Rahmenplan zu erarbeiten, der als Grundlage für weiterführende Bauleitplanungen dienen soll.

Der Entwurf vom Büro JOTT und Stern sieht vor, südlich der Gaststätte sowie nördlich des BHKW ein Sportlerhaus in zwei geschossiger Bauweise zu errichten und durch gezielte Setzung von Raumkanten, eine Art Sport-Hof zu schaffen.

Bei der Bearbeitung der Wettbewerbsauslobung wurde bereits die Errichtung eines Sportlerhauses gefordert. Hierzu wurden in der Aufgabenstellung folgende Anforderungen gestellt:

"Für die "Razorbacks", die im Football-Stadion ihre Spiele austragen, ist in der Nähe ein Sportlerhaus (Umkleiden, Duschen, WC, Lager und Büroräume) darzustellen. Da ein eventueller Umzug des Football-Vereins noch nicht auszuschließen ist, muss das bauliche Gesamtkonzept auch ohne Sportlerhaus stimmig sein. Folgende Eckpunkte gelten:

- BGF: ca. 500 m²
- Mehrgeschossig möglich
- Stellplätze sind nicht nachzuweisen. "

Dem Sachgebiet 43 lagen die in **Anlage 3** beigelegten Planunterlagen zum Bau des Sportlerhauses zur städtebaulichen Prüfung vor. Nach Durchsicht der Lagepläne bleibt festzustellen, dass sich der Baukörper größtenteils an den Vorgaben des Wettbewerbes orientiert (**siehe Anlage 6**). Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Lediglich im westlichen Bereich ragt das Gebäude um mehr als 4m in Richtung Spielfeld aus und würde damit zwei als zu erhalten einzustufende Bestandsbäume gefährden. Dies wird aus städteplanerischer Sicht kritisch bewertet, da zum einen die

klare Ausbildung einer Hofstruktur in Richtung Gaststätte geschwächt wird und zum anderen die Gehölze eine Stadtbild prägende Situation ausbilden.

Bei Durchsicht der Grundrisse ist weiterhin festzustellen, dass die Organisation des Raumprogrammes stärker zur Belebung des öffentlichen Raumes beitragen sollte. Hier wäre wünschenswert in Richtung Gaststätte öffentlichkeitswirksame Nutzungen anzuordnen, die durch Fenster einen Bezug zwischen dem Innen- und dem Außenraum herstellen. Beispielsweise wäre dort vorstellbar den Mehrzweckraum oder Büros vorzusehen.

Von Seiten der Stadtentwicklung ergeht der Vorschlag, sich intensiv mit dem Planungsbüro JOTT und Stern auf Ebene des Rahmenplans auszutauschen, um gemeinsame Mindeststandards festzulegen. Die Planung des Sportlerhauses sollte daraufhin nochmals überarbeitet werden.

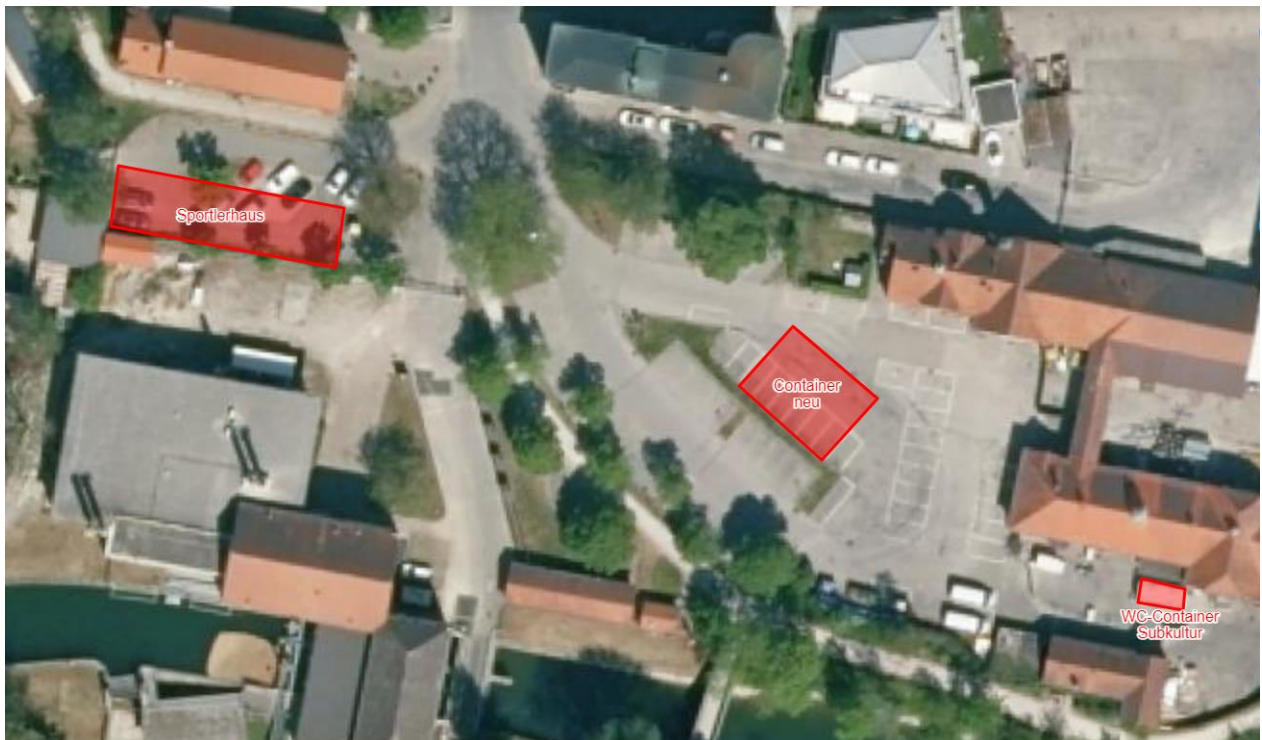
Ansonsten wird die Errichtung des Sportlerhauses bis auf die angesprochenen planerischen Mängel positiv bewertet.

Stellungnahme SG 24:

Der Sachantrag sieht u. a. vor, dass geprüft werden soll, ob eine temporäre Sanitäranlage auch durch die Subkultur e. V. als Betreiber des „Alten Schlachthofs“ mitgenutzt werden kann.

Die Subkultur nutzt derzeit einen unmittelbar vor der Veranstaltungshalle aufgestellten Sanitärcontainer für ihre Veranstaltungen. Dieser reicht aktuell lt. Aussage von Herrn Best (1. Vorstand) aus. Im Zuge der Sanierung des Schlachthofs und der damit verbundenen Erweiterung der Räumlichkeiten der Subkultur e. V. soll der Container durch eine neue WC-Anlage innerhalb oder ggf. auch außerhalb des Gebäudes ersetzt werden.

Die temporäre Containerlösung soll gemäß Antrag so dimensioniert werden, dass zwei Football-Mannschaften mit jeweils ca. 50 Spielern sich dort umziehen und duschen können. Das ergibt einen Flächenbedarf von ca. 300 m². Damit der Bau des Sportlerhauses nicht behindert wird, müssten die Container im Bereich des öffentlichen Parkplatzes aufgestellt werden. Dadurch würden ca. 15 Stellplätze entfallen. Die Baukosten für die Containeranlage einschl. Gründung, Erschließung und Genehmigung liegen derzeit bei ca. 400.000,-€.



Die Mittel für die Containeranlage müssten im kommenden Haushalt 2023 zur Verfügung gestellt werden, damit die Umsetzung bis Ende 2023 erfolgen kann.

Weitere Vorgehensweise:

Die in der Stellungnahme des SG 43 dargestellten städtebaulichen Anregungen werden mit dem Verein besprochen werden: Hierbei ist auf den Erhalt der Baumgruppe westlich des zu errichtenden Gebäudes besonderer Wert zu legen, eine Umorganisation der räumlichen Anordnung und eine erneute Überprüfung des Raumprogramms zu diskutieren. Dies wiederum könnte Auswirkungen auf die Gesamtkosten des Projektes haben.

Weiterhin sind nach dieser Anpassungsphase die definitiven Kosten des Projektes zu ermitteln und zu überprüfen. Auch sind die eventuell in Anspruch zu nehmenden Zuschüsse des BLSV zu eruieren, so dass eine konkrete Grundlage für die Entscheidung, ob der Verein mit Hilfe eines Generalunternehmers oder als eigenständiger Bauherr unter Inanspruchnahme von BLSV-Zuschüssen das Sportlerhaus errichten soll, getroffen werden kann.

Diese Konkretisierungen sollen dem Ausschuss Integration, Soziale, Jugend und Sport im Juli 2022 vorgelegt werden. Ausgehend vom Ergebnis dieser Sitzung, werden sich in Folge der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Planungs- und Bauausschuss weitergehend mit dieser Baumaßnahme befassen.

Im Jahr 2022 können alle weiteren für dieses Projekt notwendigen Schritte unternommen und in den städtischen Gremien behandelt werden. Daher ist es durchaus realistisch, dass die Errichtung des Sportlerhauses auf der Lände – positive Beschlussfassungen vorausgesetzt – nach Genehmigung des Haushaltes 2023 zügig umgesetzt werden kann. Insofern kommt die Stadtverwaltung zu oben aufgeführtem Beschlussvorschlag.



-Vorsitzender-

Joachim Mack

Tel.: 08141- 525784

Email: sportbeirat@beirat-ffb.de

Herrn Oberbürgermeister
Erich Raff
Hauptstraße 31 / Rathaus
82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:					
federführendes Amt:					
OB	1	2	3	4	5
zur Kenntnis / Mitwirkung an					
29. JULI 2021					
CB	1	2	3	4	5
U-Schritt		...			
CB		...			
Termin bis/ab:					

Fürstenfeldbruck, 12.07.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister

die derzeitige Situation der American Footballer (Razorbacks) bzgl. der sanitären Anlagen, Umkleiden und Lagerräumlichkeiten am Sportplatz „Auf der Lände“ sind bekanntermaßen äußerst unbefriedigend und nur noch sehr bedingt tragbar. Dieser Zustand wird sich wohl auch in absehbarer Zeit nicht ändern.

Seitens der Stadt Fürstenfeldbruck werden dem Ski-Club FFB im Bereich der Lände zwei Garagen als Lagermöglichkeit sowie ein Stellplatz für das Vereinsfahrzeug überlassen. Beides wird bei Umsetzung des Projektes „Lände u. Aumühle“ an gleicher Stelle nicht mehr zur Verfügung stehen.

Im städtebaulichen Realisierungswettbewerb „Lände und Aumühle“ wurde im südlichen Teilbereich auch ein „Sportlerhaus“ mit Umkleiden, Duschen, WC, Lager- und Büroräume eingeplant, welches vornehmlich zur Nutzung für die American Footballer (Razorbacks) vorgesehen ist.

Da mit der Umsetzung des Projektes „Lände u. Aumühle“ erst langfristig begonnen werden wird, stellt dies für die Verbesserung der Situation am Sportplatz Lände nur sehr bedingt eine adäquate Lösung dar.

Der Sportbeirat bitte daher um Prüfung

- ob das geplante Sportlerhaus aus dem Gesamtvorhaben „Lände u. Aumühle“ herausgelöst werden kann, um somit eine zeitnahe Erstellung zu ermöglichen und
- inwieweit die Möglichkeit besteht, mit dem Bau des Sportlerhauses für den Ski-Club FFB eine Lagermöglichkeit und ein Stellplatz für das Vereinsfahrzeug zu integrieren.

Möglichkeiten der Realisierung (z.B. Bauherren-Modell / Zuschüsse etc.) sind noch zu klären.
Einem ersten Gespräch mit dem Präsidenten des TuS zufolge, könnte der TuS als Bauherr auftreten.

Gespräche mit dem Ski-Club haben seitens des Sportbeirates diesbezüglich noch nicht stattgefunden.

Der Sportbeirat würde sich über ein positives Prüfergebnis freuen.

Mit sportlichen Grüßen

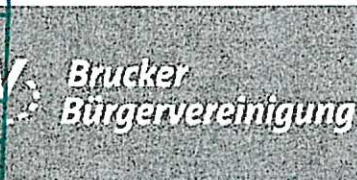
Joachim Mack

SA-Nr. 062



BEARBEITUNGSVERMERK:					
federführendes Amt:					
OB	1	2	3	4	5
zur Kenntnis / Mitwirkung an					
04. AUG. 2021					
OB	1	2	3	4	5
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Einl. sollort.	
Termin bis/am:					

Anlage 2
Eng. p. Mail



Fürstenfeldbruck, den 3.8.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen wir im Namen der Stadtratsfraktion der Freien Wähler und der Brucker Bürgervereinigung (BBV) folgenden Antrag:

Es wird eine vorübergehende Sanitär- und Umkleidemöglichkeit für die Nutzung des Sportgeländes auf der Lände schnellstmöglich eingerichtet. Diese kann in Form einer Containerlösung erfolgen.

Dabei soll geprüft und dargestellt werden,

- Inwieweit die Fursty Razorbacks Eigenleistungen / eine finanzielle Beteiligung einbringen können.*
- inwieweit eine solche temporäre Sanitäranlage durch die Subkultur e.V. als Betreiber des „Alten Schlachthofs“ mitgenutzt werden kann.*

Begründung:

Die Abteilung der Razorbacks – American Football – des TUS wächst kontinuierlich. Derzeit betreiben dort rund 300 Kinder, Jugendliche und Erwachsene ihren Sport. Hinzu kommen die Cheerleaders und die Betreuer*innen. Bei Spitzenspielen kommen bis zu 800 Besucher. Die Heimmannschaft zieht sich derzeit bei Spielen in den Umkleiden des EVF um, die Gastmannschaften, wenn es keine Überschneidungen gibt, in den Umkleiden des SCF. Dies wurde auch vom SCF für die nächsten Spiele zugesagt, ebenso liegt die Zusage der Stadtwerke vor.

Dies ist aber kein Dauerzustand. Bis vor wenigen Wochen gab es nur eine Toilette auf dem Gelände, der TUS hat nun weitgehend auf seine Kosten einen kleinen Toilettencontainer angeschafft. Bei Trainings müssen sich die Mannschaften auf dem Platz umziehen, wenn mehrere hundert Besucher kommen, reichen die Toiletten bei weitem nicht aus.

Ebenso steht der Abriss der Amperoase und damit der Umkleiden des EVF an. Umkleidecontainer auf dem nördlichen Bereich des Amperoasenareals schaffen auch nur eine unbefriedigende Lösung, die Dimensionen müssten berücksichtigen, dass eine Football-Mannschaft in der Regel rund 50 Spieler hat.

Dass die Razorbacks weiter an Mitgliedern wachsen und hier Spitzensport auf Bundesliga-Niveau betrieben wird, ist inzwischen hinreichend bekannt. Leider wurde keine tragfähige Lösung für die nächsten Jahre angegangen, obwohl auch der Stadtverwaltung der Handlungsbedarf bekannt war. Eine Realisierung des sog. Vereinsheims im Zuge der Bebauung auf der Lände ist in ferner Zukunft zu erwarten – auch wenn ein Bau vorgezogen werden würde. Doch es ist JETZT eine Lösung erforderlich – auch vor dem Hintergrund gestiegener Hygieneanforderungen.

So muss dringend eine Containerlösung auf den Weg gebracht werden, am besten bis Ende des Sommers.

Dass Vereine sich in die Entwicklung ihrer Wirkungsstätten einbringen, hat sich grundsätzlich als gute Kooperationsbasis zwischen der Stadt und Sportvereinen etabliert, sozusagen Hilfe zur Selbsthilfe. So soll mit den Razorbacks verhandelt werden, inwiefern sie eine Eigenleistung / finanzielle Beteiligung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit einbringen können.

Ebenso könnte für die nächsten Jahre für den Betrieb des Schlachthofes durch die Subkultur e.V. eine temporäre Sanitäranlage eine Lösung sein. Denn auch dort zieht sich eine tragfähige Lösung seit Jahren! So ist die Prüfung einer gemeinsam zu nutzenden Sanitäranlage sehr sinnvoll.

Mit dem Anliegen um zeitnahe Behandlung in den zuständigen Stadtratsgremien verbleiben wir

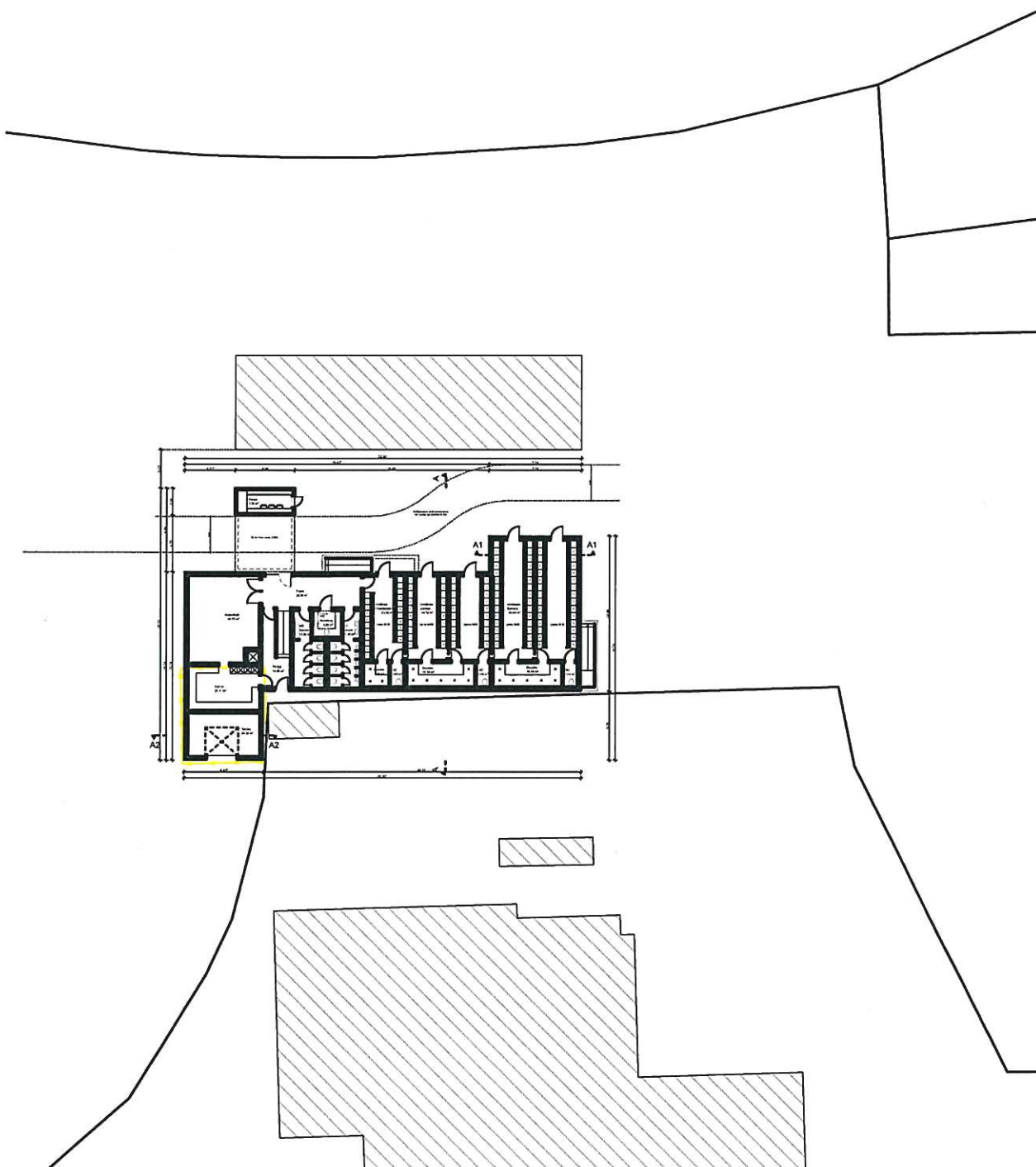
Mit freundlichen Grüßen



Markus Droth
Fraktionsvorsitzender FW

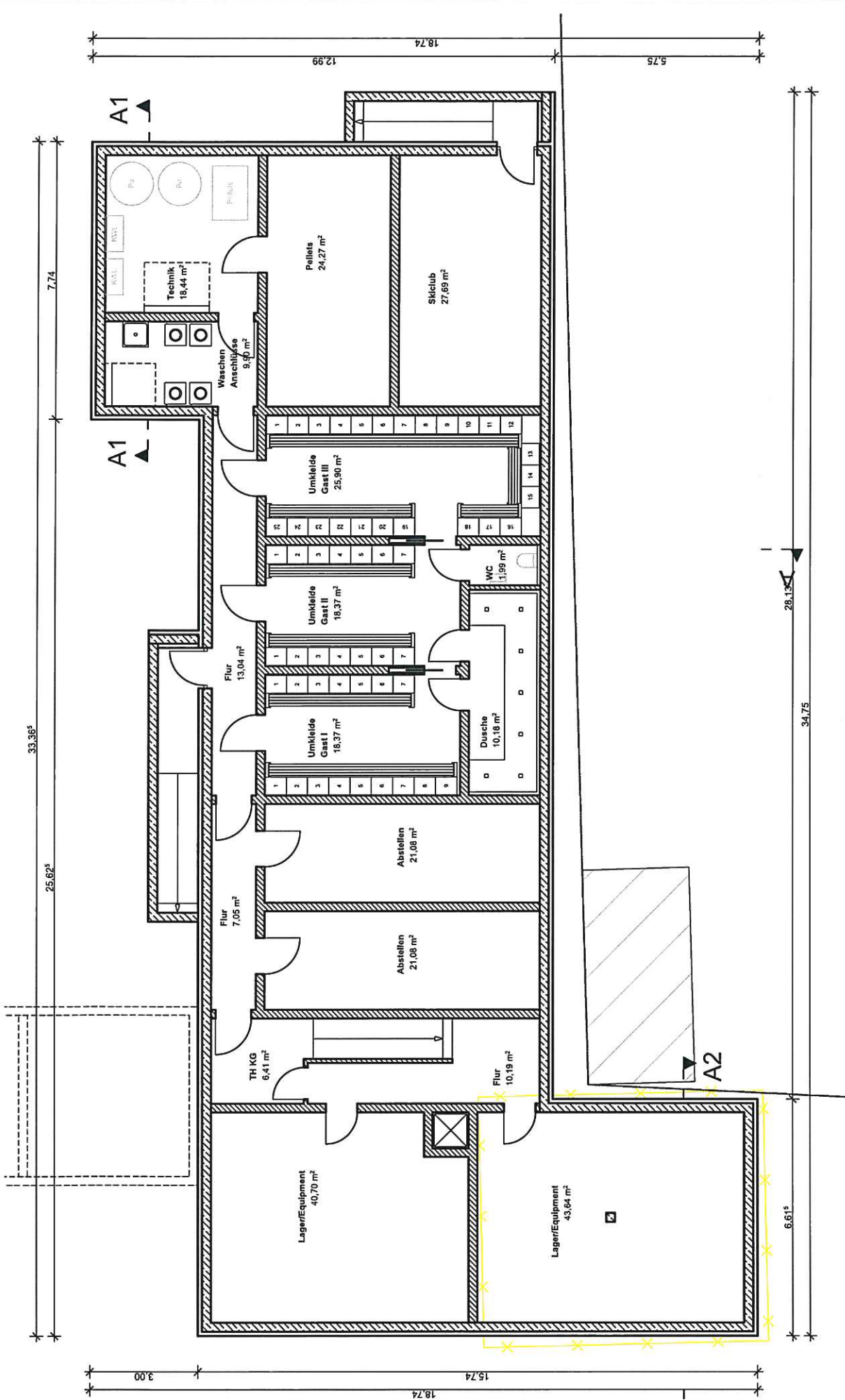
gez.

Christian Götz
Fraktionsvorsitzender BBV



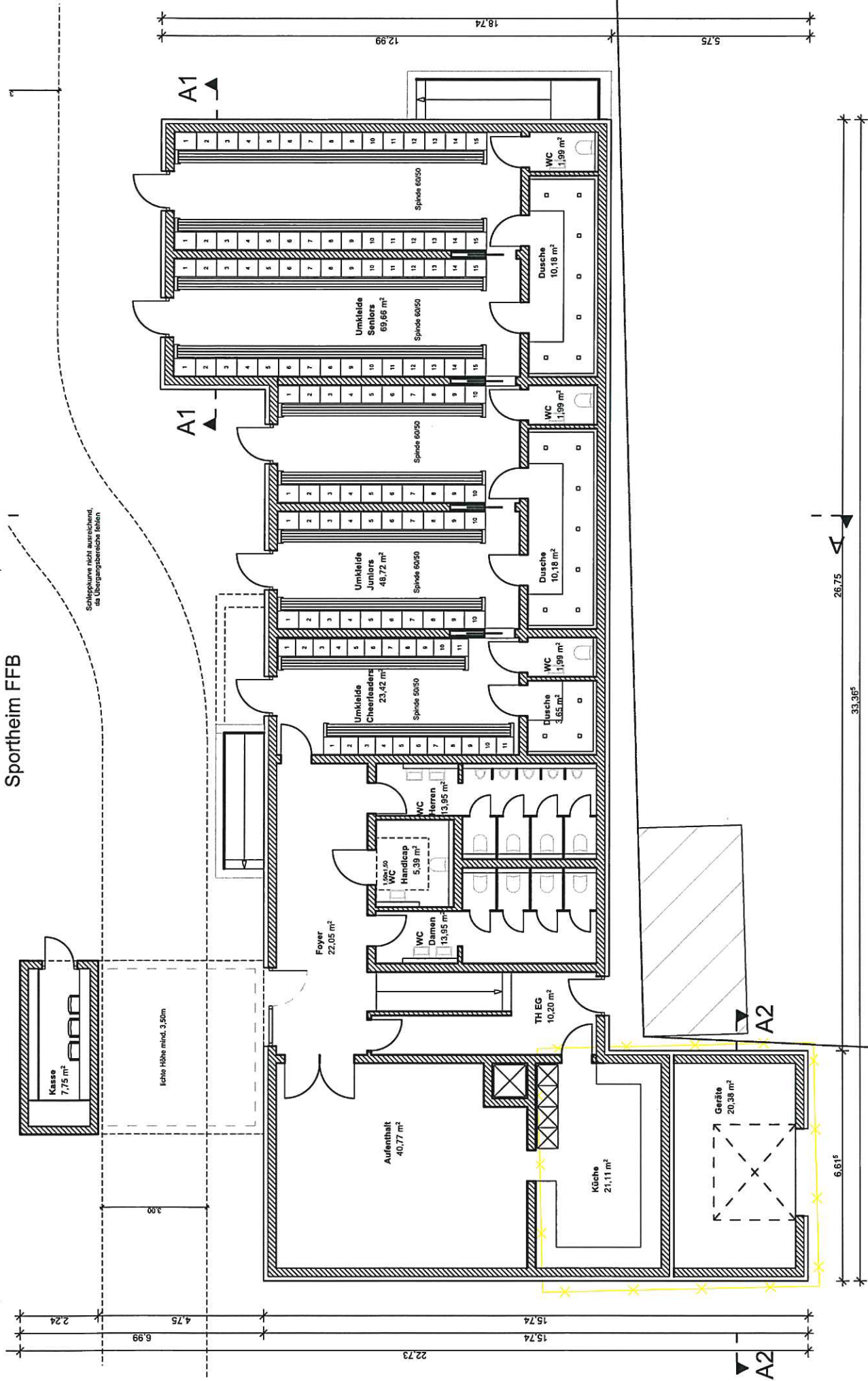
E + W Wohnbau GmbH Sudetenstraße 33 87600 Kaufbeuren Tel 08341/69017 Fax 08341/67662 info@eundw-wohnbau.de www.eundw-wohnbau.de	Bauvorhaben Sportheim FFB		Datum 14.12.2021	Planformat DIN A4
	Plan Lageplan	Massstab 1:500	Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne Genehmigung von E + W Wohnbau GmbH weder nachgeahmt, vervielfältigt noch verändert werden.	
	Planungsstufe Entwurf II	Plannummer EN - 01		
	gezeichnet to	geändert .		

Sportheim FFB

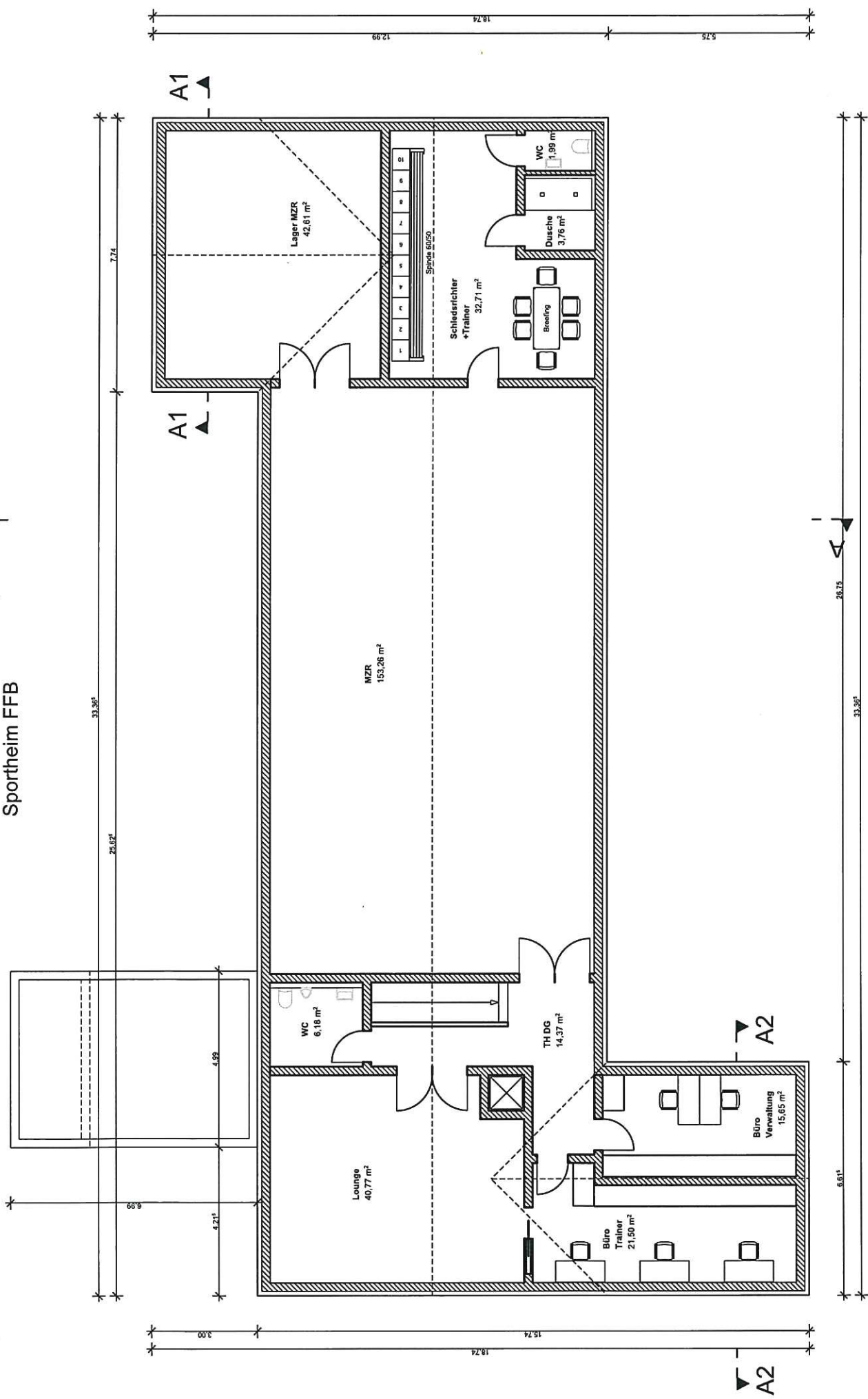


E + W Wohnbau GmbH		Bauherr: Sportheim FFB		Datum: 14.12.2021		Planformat: DIN A3	
Sudetenstraße 33		Plan: KG		Maststab: 1:100		Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne Genehmigung von E + W Wohnbau GmbH weder nachgeahmt, vervielfältigt noch verändert werden.	
87600 Kaufbeuren		Planungsstufe: Entwurf II		EN - 02			
Tel 08341/69017		gezeichnet		geprüft			
Fax 08341/67662		10					
info@eundw-wohnbau.de							
www.eundw-wohnbau.de							

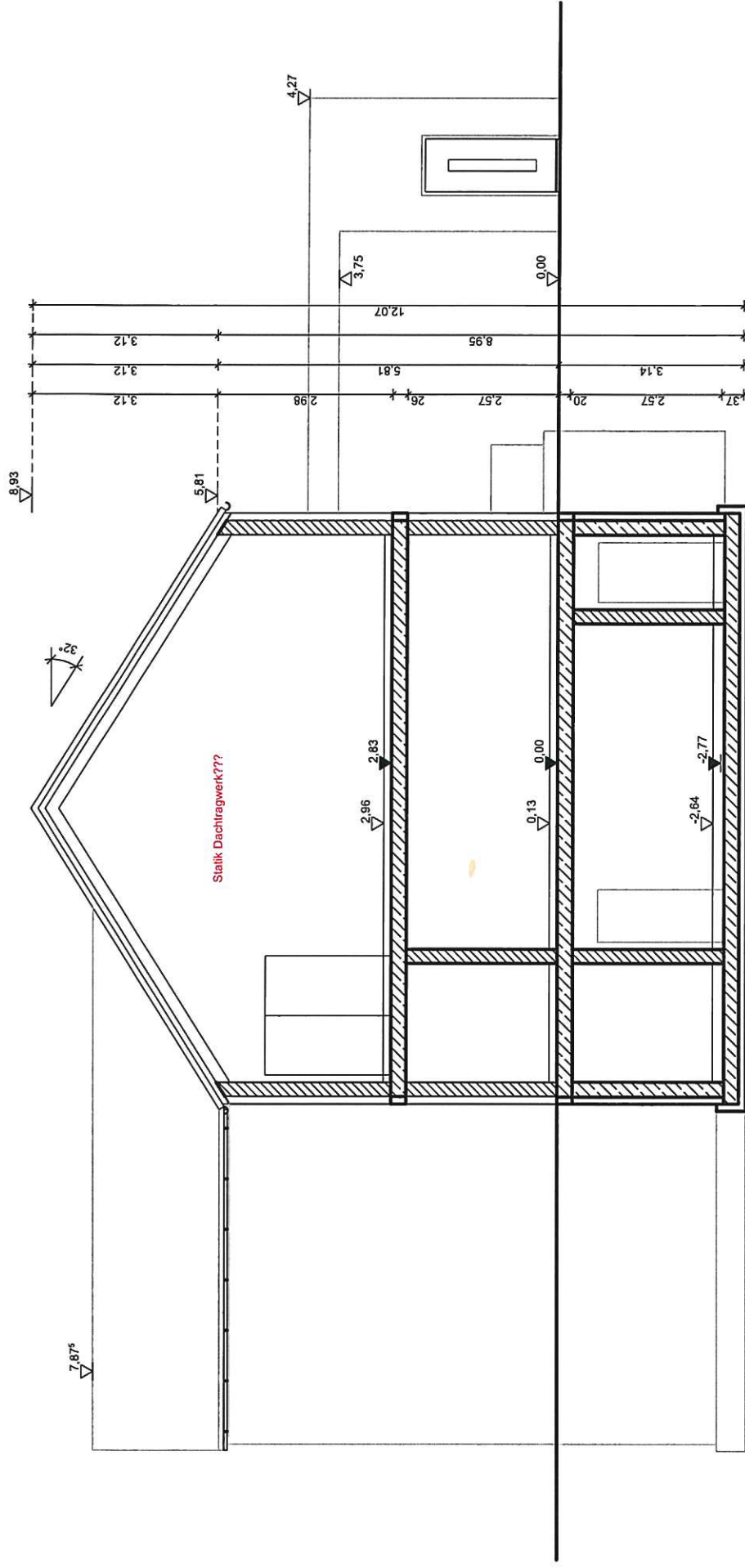
Sportheim FFB



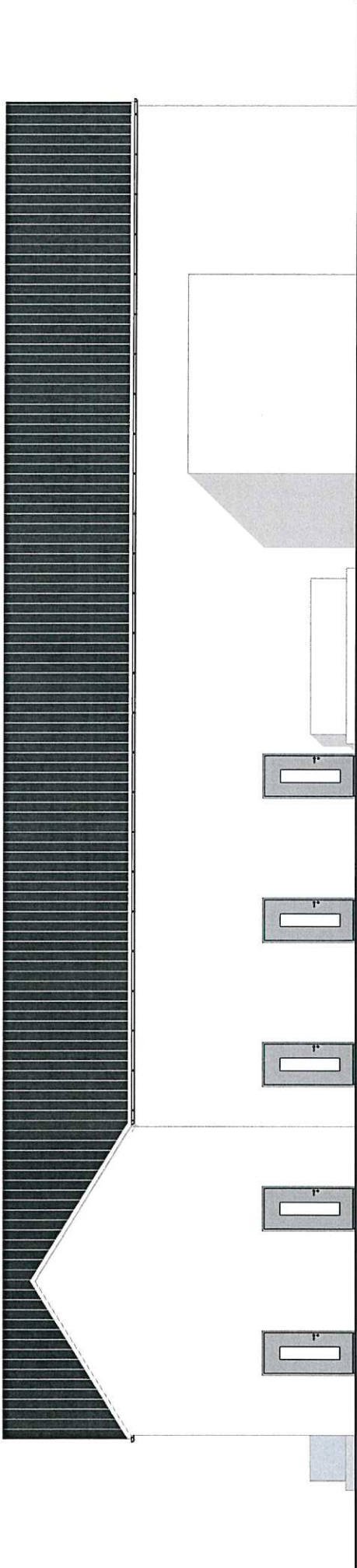
E + W Wohnbau GmbH		Bauschriften		Sportheim FFB		Datum		Prüfdatum	
									
Sudetenstraße 33		Plan		Massstab					
87600 Kaufbeuren		EG		1:100					
Tel 08341/69017		Planungsstufe		Plannummer					
Fax 08341/67662		Entwurf II		EN - 03					
info@eundw-wohnbau.de		gezeichnet		geändert					
www.eundw-wohnbau.de		to		.					



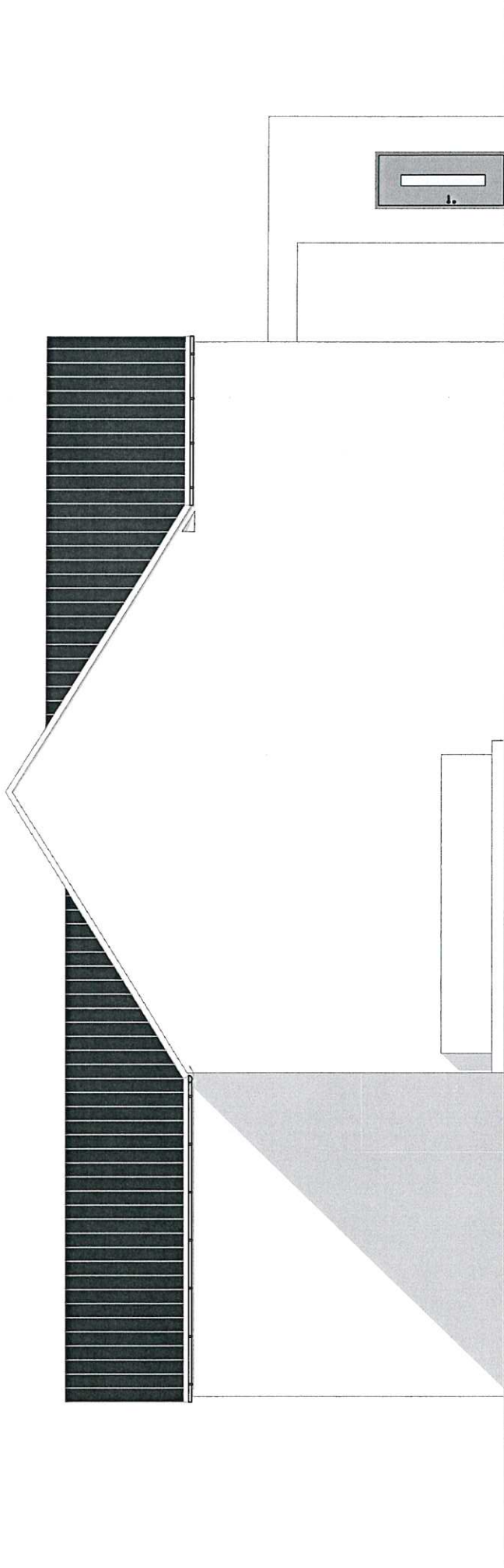
Bauverfahren		Datum		Planformel	
E + W Wohnbau GmbH		14.12.2021		DIN A3	
Sportheim FFB		Messstab		1:100	
Plan		DG		Plannummer	
Entwurf II		EN - 04		geändert	
gezeichnet		to		.	
Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne Genehmigung von E + W Wohnbau GmbH weder nachgeahmt, vervielfältigt noch verändert werden,					



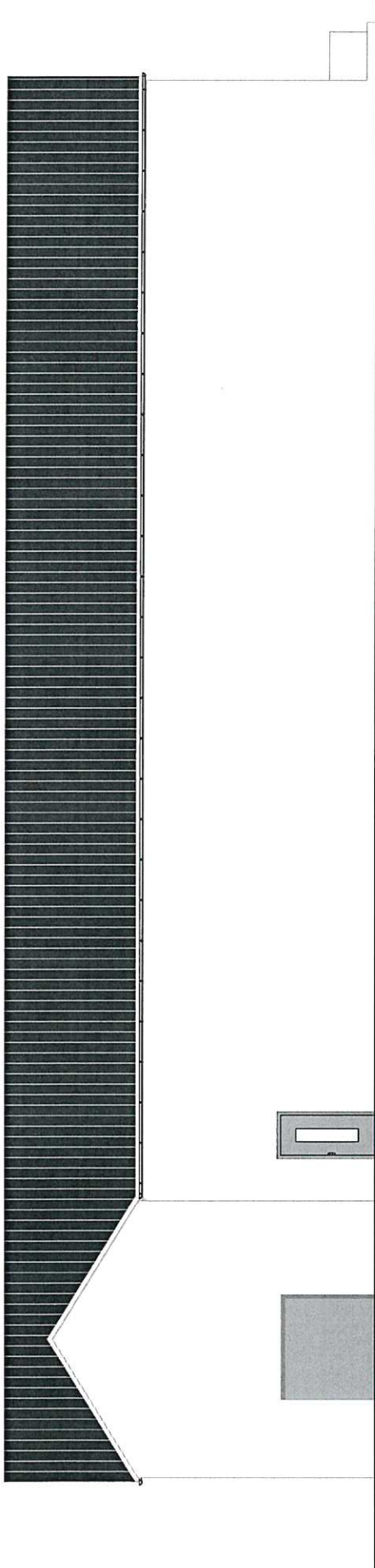
E + W Wohnbau GmbH Sudetenstraße 33 87600 Kaufbeuren Tel 08341/69017 Fax 08341/67662 info@eundw-wohnbau.de www.eundw-wohnbau.de	Bauvorhaben Sportheim FFB		Datum 14.12.2021	Planformat DIN A4
	Plan	Masstab 1:100	Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne Genehmigung von E + W Wohnbau GmbH weder nachgeahmt, vervielfältigt noch verändert werden.	
	Schnitt AA	Planungsstufe Entwurf II		
	gezeichnet to	geändert .		



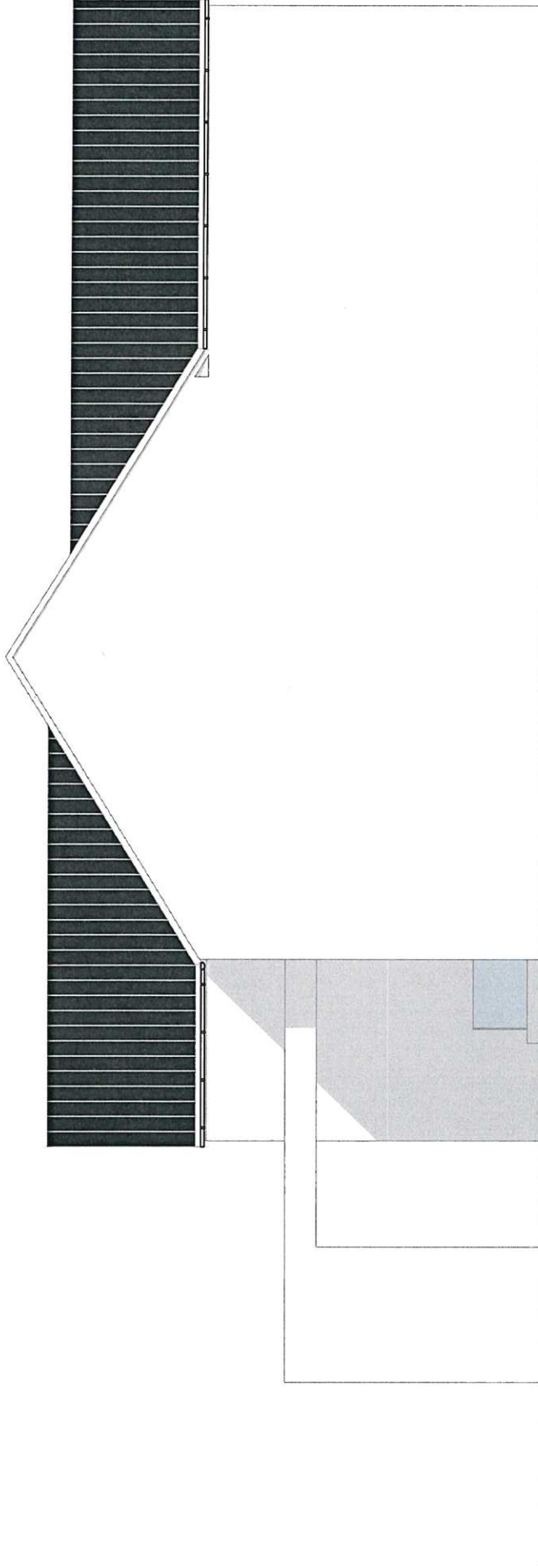
E + W Wohnbau GmbH		Bauzeichnung	Sportheim FFB	Datum	14.12.2021	Blattformat	DINA3
Sudetenstraße 33 87600 Kaufbeuren Tel 08341/69017 Fax 08341/67662 Info@eurdw-wohnbau.de www.eurdw-wohnbau.de		Plan	Ansicht Nord	Maßstab	1:100	Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne Genehmigung von E + W Wohnbau GmbH weder nachgeahmt, vervielfältigt noch verändert werden.	
		Planungsstufe	Entwurf II	Plannummer	EN - 06		
		gezeichnet	to	geändert	.		



E + W Wohnbau GmbH Sudetenstraße 33 87600 Kaufbeuren Tel 08341/69017 Fax 08341/67662 info@eundw-wohnbau.de www.eundw-wohnbau.de	Bauvorhaben Sportheim FFB		Datum 14.12.2021	Planformat DIN A4
	Plan	Ansicht Ost	Maßstab 1:100	Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne Genehmigung von E + W Wohnbau GmbH weder nachgeahmt, vervielfältigt noch verändert werden.
	Planungsstufe Entwurf II	gezeichnet to	Plannummer EN - 07	
			geändert .	



E + W Wohnbau GmbH		Baureihe Sportheim FFB		Datum 14.12.2021	Planformat DIN A3
Sudetenstraße 33 87600 Kaufbeuren Tel 08341/69017 Fax 08341/67662 info@eundw-wohnbau.de www.eundw-wohnbau.de		Plan Ansicht Süd	Maßstab 1:100	Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne Genehmigung von E + W Wohnbau GmbH weder nachgeahmt, vervielfältigt noch verändert werden.	
		Planungsstufe Entwurf II	Planummer EN - 08		
		gezeichnet to	geändert .		



E + W Wohnbau GmbH Sudetenstraße 33 87600 Kaufbeuren Tel 08341/69017 Fax 08341/67662 info@eundw-wohnbau.de www.eundw-wohnbau.de	Bauvorhaben Sportheim FFB		Datum 14.12.2021	Planformat DIN A4
	Plan Ansicht West	Maßstab 1:100	Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne Genehmigung von E + W Wohnbau GmbH weder nachgeahmt, vervielfältigt noch verändert werden.	
	Planungsstufe Entwurf II	Plannummer EN - 09		
	gezeichnet to	geändert .		

Flächenaufstellung

Sportheim FFB - Stand 14.12.2021

Geschoss / Raum	Gesamtfläche	Nutzfläche	Faktor	Fläche Kalkulation
Kellergeschoss				
Treppenhaus KG	6,41 m ²	6,41 m ²	0%	0,00 m ²
Flur	10,19 m ²	10,19 m ²	0%	0,00 m ²
Lager/Equipment	40,70 m ²	40,70 m ²	0%	0,00 m ²
Lager/Equipment	43,64 m ²	43,64 m ²	0%	0,00 m ²
Flur	7,05 m ²	7,05 m ²	0%	0,00 m ²
Abstellen	21,08 m ²	21,08 m ²	0%	0,00 m ²
Abstellen	21,08 m ²	21,08 m ²	0%	0,00 m ²
Flur	13,04 m ²	13,04 m ²	0%	0,00 m ²
Umkleide Gast I	18,37 m ²	18,37 m ²	25%	4,59 m ²
Umkleide Gast II	18,37 m ²	18,37 m ²	25%	4,59 m ²
Umkleide Gast III	25,90 m ²	25,90 m ²	25%	6,48 m ²
Dusche	10,18 m ²	10,18 m ²	25%	2,55 m ²
WC	1,99 m ²	1,99 m ²	25%	0,50 m ²
Waschen/Anschlüsse	9,90 m ²	9,90 m ²	0%	0,00 m ²
Technik	18,44 m ²	18,44 m ²	0%	0,00 m ²
Pellets	24,27 m ²	24,27 m ²	0%	0,00 m ²
Skiclub	27,69 m ²	27,69 m ²	0%	0,00 m ²
Erdgeschoss				
Foyer	22,01 m ²	22,01 m ²	100%	22,01 m ²
Aufenthalt	40,77 m ²	40,77 m ²	100%	40,77 m ²
Küche	21,11 m ²	21,11 m ²	100%	21,11 m ²
TH EG	10,20 m ²	10,20 m ²	100%	10,20 m ²
Geräte	20,38 m ²	20,38 m ²	100%	20,38 m ²
WC Damen	13,95 m ²	13,95 m ²	100%	13,95 m ²
WC Herren	13,95 m ²	13,95 m ²	100%	13,95 m ²
WC Handicap	5,39 m ²	5,39 m ²	100%	5,39 m ²
Umkleide Cheerleaders	23,42 m ²	23,42 m ²	100%	23,42 m ²
Dusche	3,65 m ²	3,65 m ²	100%	3,65 m ²
WC	1,99 m ²	1,99 m ²	100%	1,99 m ²
Umkleide Juniors	48,72 m ²	48,72 m ²	100%	48,72 m ²
Dusche	10,18 m ²	10,18 m ²	100%	10,18 m ²
WC	1,99 m ²	1,99 m ²	100%	1,99 m ²
Umkleide Seniors	69,66 m ²	69,66 m ²	100%	69,66 m ²
Dusche	10,18 m ²	10,18 m ²	100%	10,18 m ²
WC	1,99 m ²	1,99 m ²	100%	1,99 m ²
Obergeschoss				
TH DG	14,37 m ²	14,37 m ²	100%	14,37 m ²
WC	6,18 m ²	6,18 m ²	100%	6,18 m ²
Lounge	40,77 m ²	40,77 m ²	100%	40,77 m ²
Büro Verwaltung	15,65 m ²	15,65 m ²	100%	15,65 m ²
Büro Trainer	21,50 m ²	21,50 m ²	100%	21,50 m ²
Mehrzweckraum	153,26 m ²	153,26 m ²	100%	153,26 m ²
Schiedsrichter + Trainer	32,71 m ²	32,71 m ²	100%	32,71 m ²
Lager MZR	42,61 m ²	42,61 m ²	100%	42,61 m ²
Summe	964,89 m²	964,89 m²		665,29 m²
Geschätzte Herstellungskosten brutto:		3.850,00 €/m ²	665,29 m ²	2.561.356,88 €

Maurer, Hildegard

Von: Stephan Bertsch <info@druckveredelung-bertsch.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Februar 2022 11:03
An: Maurer, Hildegard
Betreff: Fwd: Kostenschätzung

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Kostenschätzung

Datum:Tue, 22 Feb 2022 15:59:30 +0000

Von:Thomas Osterrieder <to@eundw-wohnbau.de>

An:Stephan Bertsch <stephan.bertsch@fursty-razorbacks.de>

Sehr geehrter Herr Bertsch,

wie gewünscht haben wir Ihnen eine Schätzung der zu erwartenden Herstellungskosten für das geplante Sportlerheim in Fürstenfeldbruck erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass bis Mitte März 2023 die Baugenehmigung und die Zustimmung des Stadtrates für die Bewilligung der Zuschüsse vorliegt ist derzeit mit folgenden Kosten zu rechnen:

Baukosten inkl. Planungs-, Ingenieurs- und Baubetreuungsleistungen durch Generalübernehmer ca. 2.987.500,- €

Die Kosten verteilen sich bzw. die einzelnen Abschlagszahlungen würden abgerufen wie folgt:

Erstellung der Eingabeplanung	89.625,00
Fertigung der Bodenplatte	388.375,00
Fertigung KG	358.500,00
Fertigung EG , OG	537.750,00
Fertigung Dachstuhl	298.750,00
Rohinstallation Heizung / Sanitär / Elektro	298.750,00
Fertigung Fassaden und Innenputz	358.500,00
Fertigstellung Estrich	119.500,00
Fertigstellung Fliesenarbeiten	209.125,00
Bezugsfertigstellung	328.625,00
Baukosten gesamt	2.987.500,00

Bei einer öffentlichen Ausschreibung, einzelne Betreuung durch ein Architekturbüro und Einzelvergabe erhöhen sich erfahrungsgemäß die Herstellungskosten inkl. der Honorare um ca. 10-30%. Daraus ergeben sich derzeit geschätzte Gesamtkosten in Höhe von ca. 3.467.700,-€

Analog zur obigen Aufstellung würden sich die wie folgt verteilen:

Erstellung der Eingabeplanung	97.209,00
Fertigung der Bodenplatte	421.239,00
Fertigung KG	388.836,00
Fertigung EG , OG	583.254,00
Fertigung Dachstuhl	324.030,00
Rohinstallation Heizung / Sanitär / Elektro	324.030,00
Fertigung Fassaden und Innenputz	388.836,00
Fertigstellung Estrich	129.612,00
Fertigstellung Fliesenarbeiten	226.821,00
Bezugsfertigstellung	356.433,00
Vergabeleistung nach VOB, VOL, VgV	227.400,00
Baukosten gesamt	3.467.700,00

Alle Preise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Thomas Osterrieder
Dipl.-Ing. Architekt

80

Diese Email enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

